Bavar.
728
o

Bavar. 728 o
BS

<36613929300018

<36613929300018

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf des Gesetzbuchs

über

Verbrechen und Vergehen

für

das Königreich Baiern.

[Von Paul Joh. Anselm Feuerbach]

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

1810.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Erster Titel.

Seite

Allgemeine Geseze über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und Verbrechen überhaupt, und deren allgemeinen rechtlichen Folgen. 1

Zweites Kapitel.

Wann die ordentliche Strafe eines Verbrechens in Anwendung komme. . 15

Drittes Kapitel.

Wann statt der ordentlichen eine ausserordentliche Strafe Statt finde. . 24

Viertes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen. 48

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben. . . . 55

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erste Abtheilung.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer. 64

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person. . 78

Drittes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub, und Erpressung. . . . 90

Vier-

Viertes Kapitel. Seite

Von der Beschädigung des Eigenthums. 103

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug. . . . 109

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue. . . . 130

Siebentes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch unbefugte Anmaßung. . 133

Zweite Abtheilung.

Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt, — Hochverrath und Landesverrätherei. . . . 139

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats und der Regierung. 145

Drittes Kapitel.

Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung. 150

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate. . . 160

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, oder Staatsbetrügereien. 164

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum. . 171

Siebentes Kapitel.

Von den besondern öffentlichen Verbrechen der Staats-Beamten. . 174

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Titel.

Allgemeine Geseze über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und Verbrechen überhaupt, und deren allgemeinen rechtlichen Folgen.

Art. 1.

A) Von der Nichtigkeit unerlaubter Handlungen.

Wer einem Geseze des Staats oder den Rechten eines Andern zuwider handelt, wird aller dadurch beabsichtigten Vortheile verlustig. Rechtsgeschäfte, welche einem verbietenden Geseze zuwider, oder zu einem rechtswidrigen Zwecke eingegangen werden, bleiben ohne die beabsichtigte rechtliche Wirkung.

Art. 2.

B) Von dem Schadenersaze (Art. 2-5.)

Hat die unerlaubte Handlung oder Unterlassung einen Schaden gestiftet, so haftet der Urheber, oder dessen Erbe für die Entschädigung dem Beschädigten oder dessen Erben. Von mehreren Theilnehmern an der Beschädigung haftet jeder Einzelne für den ganzen Ersaz, unbeschadet des Rückanspruches gegen seine Mitschuldigen.

Art. 3.

Für einen Schaden, welchen Kinder, Wahnsinnige und andere zurechnungsunfähige Personen stiften, haftet zunächst wegen eigener Fahrlässigkeit ein jeder, dessen Aufsicht der Beschädiger untergeben war; jedoch, im Falle der Schuldlosigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des ersteren, das Vermögen des Beschädigers selbst.

Art. 4.

Wer durch rechtswidrige Handlung einen Andern ausser Stand sezt, seinem Weibe, seinen Kindern oder anderen Personen, welchen er zur Alimentation verpflichtet ist, den schuldigen Unterhalt zu geben, wird denselben, wenn sie selbst unvermögend sind, zur standesmässigen Unterhaltung verpflichtet. Der Beleidiger, wenn er selbst Weib, Kinder oder Aeltern zu ernähren hat, ist der beleidigten Familie blos zum nothdürftigen Unterhalte und nur so weit verpflichtet, als er denselben unbeschadet des nothdürftigen Lebensunterhaltes der Seinigen zu leisten vermag.

Art. 5.

Im Uebrigen richtet sich die Bestimmung des Schadenersazes nach den Verordnungen des bürgerlichen Gesezbuches.

Art. 6.

c) Von der Strafe.

Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung begeht, für welche ein Gesez dem Ueber-

Uebertreter zur Abschreckung ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesezlichen Uebel, als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersaz die verdiente Strafe.

Art. 7.

Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen. (Art. 7. 8.)

Die einem Strafgeseze unterworfenen Handlungen, welche an und für sich selbst besondere Rechte des Staats oder der Unterthanen verlezen, machen den Gegenstand dieses Gesezbuches aus.

Sie sind entweder Verbrechen oder Vergehen.

Alle vorsäzlichen Rechtsverlezungen, welche wegen Beschaffenheit und Grösse der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus oder Arbeitshaus bedroht sind, heissen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden alle unvorsäzlichen, wie auch alle diejenigen vorsäzlichen Rechtsverlezungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit, mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Art. 8.

Eine Handlung oder Unterlassung, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verlezt; jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung

nung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten ist, heißt eine Polizei-Uebertretung oder Frevel, und macht den Gegenstand eines besonderen Polizei-Straf-Gesezbuches aus.

Art. 9.

D) Von den einzelnen Strafen.

Die Strafen, welche auf Rechtsverlezungen folgen können, sind: I. Todesstrafe; II. Kettenstrafe; III. einfaches Zuchthaus; IV. Straf-Arbeitshaus; V. Gefängniß- oder Festungs-Arrest; VI. körperliche Züchtigung; VII. Ehrenstrafen; VIII. Vermögensstrafen.

Art. 10.

I. Von der Todesstrafe. (Art. 10-12.)

Wer das Leben verwirkt hat, soll mit abgeschornen Haaren und entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplaze geführt und daselbst enthauptet werden.

Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer lezten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden.

Art. 11.

Wo das Gesez „geschärfte Todesstrafe" bestimmt, wird der Verbrecher bekleidet mit einem blutrothen Hemde, in dem vorhin (Art. 10.) bestimmten Aufzuge, unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe oder ganze Stunde

Stunde lang, von dem Scharfrichterknechte an dem Pranger ausgestellt.

Art. 12.

Die verwirkte Todesstrafe soll in Kettenstrafe verwandelt werden, wenn erwiesen ist, daß der Verbrecher blos in der Absicht, hingerichtet zu werden, die That verübt habe.

Wann die Todesstrafe zu verwandeln.

Art. 13.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist, vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an, bürgerlich tod; sein Vermögen fällt an seine Erben, als wäre er natürlichen Todes gestorben; er kann fürder nichts besitzen und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger, noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge seyn weder bei gerichtlichen, noch bei aussergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene bürgerliche Ehe lößt sich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

II. Von der Kettenstrafe. (Art. 13 — 15.)

Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Mohrgründen, beim Festungsbau, in Marmorbrüchen oder Steinkohlengruben und dergleichen. So lange indessen keine Gelegenheit zu öffentlicher Arbeit vorhanden ist, wird er in dem Zuchthause (Art. 16.), doch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume, verwahrt und zu den schwersten Zuchthaus-Arbeiten angehalten.

Da-

Dabei ist derselbe an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. In der Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleich gehalten.

Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennet, von dem Scharfrichterknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Art. 14.

Dauer dieser Strafe.

Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenslang zuerkannt werden.

Art. 15.

Verwandlung derselben.

Weibspersonen, gebrechliche oder schwächliche Menschen, Leute über sechszig Jahren, welche zur Kettenstrafe verurtheilt worden sind, sollen mit der öffentlichen Arbeit verschont, und auf die ihren Kräften angemessene Art in dem Straforte selbst beschäftiget werden.

Art. 16.

III. Einfaches Zuchthaus. (Art. 16 — 20.)

Der zu einfachem Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals

zu

zu Arbeiten ausser dem Straforte gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthaus-Ordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschoren; er bekommt Zuchthaus-Kleidung, halb von schwarzer, halb von grauer Farbe, seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm vom rechten zum linken Fuße, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halb Pfund Fleisch und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

Art. 17.

Gradederselben überhaupt, rücksichtlich der Dauer.

Die einfache Zuchthausstrafe kann nach dem Geseze entweder auf bestimmte Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenslang zuerkannt werden.

Art. 18.

1. Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit schließt zwar die lebenswierige Dauer der Strafe mit in sich; doch bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Unge-

Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe, nach Verlauf von sechszehn Jahren, seine Begnadigung erwarten.

Art. 19.

2. Auf bestimmte Zeit.

Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahre, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden.

Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 18. vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch wird keinem Begnadigungsgesuche Statt gegeben, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Begnadigung schlechthin ausgeschlossen.

Art. 20.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird geschärft entweder 1) mittelst öffentlicher Ausstellung durch den Gerichtsdiener, jedoch nur bei zwanzigjähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthausstrafe; 2) durch körperliche Züchtigung, welche nach der Zahl der Streiche genau im Urtheile zu bestimmen und beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit, im Beiseyn des Zuchthaus-Commissärs, zu vollziehen ist; oder 3) durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende

gende Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker (Zuchtgefängniß) bei Wasser und Brod, auf acht, bis vierzehn Tage; oder endlich 4) durch Verbindung einzelner oder aller der eben bestimmten Schärfungsarten.

Art. 21.

IV. Vom Straf-Arbeitshause. (Art. 21—24)

Straf-Arbeitshäuser sind von dem Zuchthause völlig abgesonderte Strafgebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist einfarbig grau, und sie werden nicht gefesselt; ausser bei besonderer Gefahr der Flucht. Auch darf diese Strafe nicht durch vorhergehende Ausstellung geschärft werden, woferne nicht in besondern Fällen ausdrücklich das Gegentheil verordnet ist. Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

Art. 22.

In das Arbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf ein Jahr verurtheilt werden.

Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den Art. 18. u. 19. vorgeschriebenen Bedingungen, auf Begnadigung hoffen.

Art. 23.

Verschärfung des Arbeitshauses.

Die Strafe des Arbeitshauses kann geschärft werden, 1) durch körperliche Züchtigung,

gung, so wie diese Art 20. nr. 2. bestimmt worden; 2) durch Schmälerung der Kost, so, daß dem Verbrecher jährlich, um die Zeit der begangenen Uebelthat, jedoch nicht über einen Monat, nur jeden dritten Tag warme Speise gereicht wird; 3) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß, nach den Bestimmungen des Art. 20. nr. 3.; endlich 4) durch Verbindung mehrerer von den eben verordneten Schärfungsarten.

Allgemeine Verfügungen in Ansehung der zum Zucht- und Arbeitshause Verurtheilten.

Art. 24.

Namen und genaue Beschreibung der Züchtlinge soll am Anfange ihrer Strafzeit den umliegenden Polizeibehörden mitgetheilt werden.

V. Gefängniß (Art. 25-27.)

Art. 25.

Wo das Gesez Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte entweder in der Frohnfeste, oder in einem anderen von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse oder auch auf einer Festung, entfernt von allem menschlichen Umgange, bei einfacher Zuchthauskost eingesperrt, mit Vorbehalt aller seiner Privatrechte.

Art. 26.

Es soll diese Strafe nicht auf längere Zeit, als auf ein Jahr Statt haben.

Sobald sie auf länger, als einen Monat zuerkannt worden, soll der Verbrecher zur Arbeit und, so weit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden.

Art.

Art. 27.

Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden, 1) durch Anlegung von Ketten, 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches einmal in der Woche, oder aller warmen Speisen jeden vierten Tag; endlich 3) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten.

Art. 28.

Von Verwandlung der Freiheitsstrafe. (Art. 28 — 29.)

Wenn eine verwirkte einfache Freiheitsstrafe, welche nicht mehr, als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden.

Die Verbindung beider im Art. 27. nr. 1 und 2 genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Art. 29.

Ausländische Vaganten, Bettler und anderes dergleichen fremdes Gesindel, sollen, wenn die von ihnen verwirkte Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt, nach empfangener körperlicher Züchtigung über die Grenze geschafft, ihrer Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Art. 388. bedroht werden.

Ueber-

Uebersteigt die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihnen vollzogen werden.

Art. 30.

VI. Körperliche Züchtigung. (Art. 30 — 31.)

Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von hundert Streichen niemals überschreiten.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Gesez nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

Art. 31.

Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichts-Arztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zuzuerkennen wäre, mit verhältnißmässigem Gefängnisse, oder mit einer anderen Schärfungsart vertauscht werden.

Art. 32.

VII. Ehrenstrafen. (Art. 32 — 33.)

Die Ehrlosigkeit, als gesezlich anerkannter Verlust aller Ehre und guten Namens, ist

ist künftig weder selbstständige Strafe, noch gesezliche Folge anderer Strafarten.

Doch ist jeder Verbrecher während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines gültigen Zeugnisses.

Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptstrafe selbst sich hinaus erstrecke, bestimmen die besonderen Verordnungen dieses Gesezbuches.

Art. 33.

Als demüthigende Strafen sollen künftig angewendet werden: 1) die Entsezung von Amt und Würden; 2) die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; 3) der Verweis, 4) Abbitte und Widerruf.

Art. 34.

Gesezlicher Schuz der Verwandten des Angeschuldigten, oder Verbrechers gegen Ehrenkränkungen.

Wer den unschuldigen Verwandten, oder dem Ehegatten eines Angeschuldigten, oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deßhalb Verachtung zu erkennen gibt, soll mit acht bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 35.

VIII. Vermögens-Strafen. (Art. 35–37.)

Confiscation des gesammten Vermögens eines Verbrechers findet künftig weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Hauptstrafen Statt.

Dage-

Dagegen sind gesezlich, 1) Geldbußen, 2) Confiscationen einzelner Sachen; 3) der Verlust einzelner einträglichen Rechte oder Privilegien.

Art. 36.

Von Verwandlung der Geldstrafen.

Keine im Geseze bestimmte Freiheits- oder körperliche Strafe darf in Geldstrafe verwandelt werden.

Dagegen findet Verwandlung gesezlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Voraussezungen nothwendig Statt: 1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten sechszehnten Jahre; 2) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 37.

Bei solcher Verwandlung soll die Summe von fünfzig Gulden rheinisch einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.

Art. 38.

Von der Verweisung und Begrenzung.

Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung.

Ausländer hingegen sollen nicht nur in dem Art. 29. bestimmten Falle, sondern auch jedesmal nach einer überstandenen Criminalstrafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit,

keit, so ferne dieses geschehen kann, überliefert werden.

Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maasregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizeiaufsicht.

Zweites Kapitel.

Wann die ordentliche Strafe eines Verbrechens in Anwendung komme.

Art. 39.

I. Allgemeine Bestimmung, wann die ordentliche Strafe der Verbrechen zur Anwendung komme.

Diejenige Strafe, welche einem einzelnen Verbrechen als Regel gesezlich angedroht ist, heißt, so weit das Gesez Art und Grösse derselben bestimmt hat, die **ordentliche** oder **gesezliche** Strafe des Verbrechens.

Deren Anwendung sezt, wo nicht ausdrücklich in einem besonderen Falle eine Ausnahme verordnet ist, voraus: I. die **Vollendung** des Verbrechens; II. daß dasselbe aus **rechtswidrigem Vorsaze** (dolus) geschehen, und endlich III. daß der zu Bestrafende der **Urheber** des Verbrechens gewesen sey.

Art. 40.

II. Von den einzelnen Erfodernissen insbesondere: 1) Von Vollendung der Verbrechen.

Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Geseze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört.

Er-

Erfodert dieser gesezliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher, als nachdem diese Folge und Wirkung entstanden, ausserdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendiget ist, für vollbracht zu halten.

Art. 41.

2) Von dem rechtswidrigen Vorsaze — dolus. (Art. 41-46.)

Mit rechtswidrigem Vorsaze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesezt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewust gewesen ist.

Dabei schließt weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen; noch der Irrthum oder die Unwissenheit blos über Art und Grösse der Strafe; noch die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsaz aus.

Art. 42.

Wer mit rechtswidrigem Vorsaze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel, absichtlich versezt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtig-

sichtigte, wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsäzlicher Verbrecher mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

Art. 43.

Wer mit dem Vorsaze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein geringeres, als ein grösseres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsäzlicher Uebelthäter zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sey, nicht gehört werden.

Art. 44.

Hat ein vorsäzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsaze anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war.

Art. 45.

Wider eine gesezwidrige That streitet so lange die Vermuthung des rechtswidrigen Vorsazes, als nicht aus den besonderen Umständen die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit des Gegentheils sich ergibt.

Art. 46.

Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus, nach allgemein bekannter Erfahrung, ein bestimmter gesezwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist für erwiesen anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtiget gewesen sey, woferne nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann.

Art. 47.

3) Von den Urhebern eines Verbrechens. (Art. 47-48.)

Nicht blos I. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt, sondern auch II., wer dem Vollbringer vor, oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre; endlich III. alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, sollen als die Urheber desselben bestraft werden.

Art. 48.

Von den übertragenden oder mittelbaren Urhebern durch Rath, Auftrag, rc.

Unter den zulezt genannten Urhebern (Art. 47. nr. III.) ist begriffen: wer durch ausdrückliche Rathsertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benuzung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat.

Wer

Wer aber durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines Andern gesezwidrigen Entschluß veranlaßt, soll nur wegen Fahrlässigkeit gestraft werden; und wer den von einem Andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath, Auftrag und dergleichen bestärkt hat, ist nach dem Geseze wider Gehülfen zu beurtheilen.

Art. 49.

Wie weit einem übertragenden Urheber die Handlungen des Vollbringers zugerechnet werden. (Art. 49. 50.)

Einem Urheber durch Befehl, Auftrag, Rath und dergleichen ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch I. jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen II. jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, so weit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte.

Art. 50.

Wenn aber I. von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein anderes ausgeführt worden ist, welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem übertragenen in Verbindung steht, so ist der Vollmachtgeber oder andere übertragende Urheber nach den Gesezen wider den nächsten Versuch

such des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu strafen.

II. War das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem übertragenden Urheber bestimmt ausgenommen, so ist diesem blos die vollführte Hauptthat, und, wenn diese unausgeführt geblieben, blos der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zuzurechnen.

III. Wenn endlich der übertragende Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber, mit Ueberschreitung der bestimmten Grenzen, die That unter beschwerenden Umständen vollzogen hat, so ist jener zwar des entstandenen Verbrechens, jedoch ohne Rücksicht auf die nicht beabsichtigten strafbareren Eigenschaften desselben, für schuldig zu erkennen.

Art. 51.

Ob Gemeinheiten und andere Corporationen als Urheber eines Verbrechers zu bestrafen seyen.

Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft, oder anderen Corporation ein Verbrechen begangen hat, sollen blos die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden; solchem nach ist so wenig eine Vermögensstrafe, als der Ersaz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeindegütern, sondern aus dem Privatvermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen.

Art.

Art. 52.

Wenn zwei oder Mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen miteinander beschliessen, und sich zu dessen gemeinschaftlichen Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Complott, unter dessen Voraussezung jeder Theilnehmer des Complotts, welcher auf was immer für eine Weise vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beihülfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Miturheber desselben zu betrachten ist.

Von d. Miturhebern durch Complott. (Art. 52 — 55.)

Hat aber Jemand schon für sich allein die That und deren Ausführung beschlossen, so ist derjenige, welcher nachher eine vor, bei, oder nach der That zu leistende Hülfe mit ihm verabredet hat, so ferne die Art. 47. Nro. II. bestimmte Voraussezung nicht zur Anwendung kommt, blos als Gehülfe zu bestrafen.

Gleiches ist in Ansehung derjenigen zu beobachten, welche ohne an der Hauptverabredung und den Berathschlagungen eines Complotts Theil zu nehmen, gleichwohl zur Beförderung der Absicht desselben Beihülfe versprochen oder geleistet haben.

Art.

Art. 53.

Den gemeinen Theilnehmern eines Complotts soll die ordentliche Strafe des begangenen Verbrechens zuerkannt; jedoch, wenn diese Strafe blos nach ihrer höchsten und geringsten Dauer gesezlich bestimmt ist, den verschiedenen Theilnehmern nach Besonderheit der Grösse ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesezlichen Grenzen in verschiedenen Graden zugemessen werden.

Dagegen sollen die Häupter des Complotts und zwar 1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter); nicht weniger 2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer), stets mit geschärfter ordentlicher Strafe belegt werden.

Art. 54.

Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Complotts als Versuch, und zwar, je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen.

Art. 55.

Ein Mitverschworner, welcher an der Ausführung nicht Theil genommen (Art. 52.), ist nur dann von Strafe frei, wenn derselbe vor

vor der Ausführung der That das Complott der Obrigkeit angezeigt hat.

Wenn aber derselbe das Complott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt; jedoch den übrigen Theilnehmern oder dem Oberhaupte des Complottes durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden ist, so soll derselbe blos als Gehülfe, nach Unterschied der Fälle, bestraft werden.

Art. 56.

Die Geseze wider das Complott überhaupt (Art. 52—55.) sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Complotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind. Von Banden. (Art. 56—58)

Art. 57.

Den einzelnen Theilnehmern einer solchen Verbindung sind indessen nicht alle und jede von derselben verübten einzelnen Verbrechen zuzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet oder zu welchen er vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegen-

gen-

genwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat.

Art. 58.

Diejenigen Genossen einer Bande, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere vorbemerkte Art (Art. 57.) Theil genommen haben, und gleichwohl sich im Falle des Art. 55. §. 1. nicht befinden, sollen nur wie Gehülfen bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Wann statt der ordentlichen eine ausserordentliche Strafe Statt finde.

Art. 59.

Eine ausserordentliche Strafe ist in Anwendung zu bringen I. wenn das Verbrechen blos versucht; II. wenn dasselbe aus Fahrlässigkeit begangen worden ist; III. wenn der Theilnehmer an der Verschuldung nur als Gehülfe oder Begünstiger zu betrachten ist; IV. wenn gesezlich bestimmte Milderungs- oder Schärfungsgründe vorhanden sind, von welchen im IV. Kapitel gehandelt wird.

Art. 60.

A) Vom Versuch. (Art. 60—65)

Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, äusserliche Handlungen vorgenommen hat,

hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind. I. überhaupt. (Art. 60.61.)

Der Versuch ist jedoch von aller Strafe frei: I. wenn die äussere Handlung mit dem dadurch beabsichtigten Verbrechen in gar keinem Zusammenhange war, so, daß dieses nach dem Laufe der Natur schlechterdings nicht daraus entstehen konnte; II. wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht blos durch äussere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist; welches leztere jedoch nicht vermuthet wird.

Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsaze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderem Orte, an einer anderen Person, oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ist eben so zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 61.

Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesezt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizei-Aufsicht zur Folge.

Art. 62.

Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens so nahe gekommen, II. Nächster Versuch. (Art. 62.63.)

men, daß der Verbrecher schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte; so ist ein nächster Versuch vorhanden, dessen ausserordentliche Strafe im Verhältnisse zur ordentlichen Strafe des vollendeten Verbrechens, und zwar folgender Gestalt zugemessen werden soll.

I. Statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe, oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; II. ist als ordentliche Strafe Kettenstrafe, oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder mindestens zwanzigjährige Zuchthausstrafe festgesezt, so soll zehn bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe Statt haben. III. Bei anderen zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem der ordentlichen Strafe gesezlich bestimmten niedrigsten Grade der vierte Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter, herabgesezt werden.

Art. 63.

Gleiche Grundsäze gelten, wenn bei Verbrechen, zu deren vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen geendiget, aber die erfoderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden ist.

Art. 64.

III. Entfernter Versuch.

Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen voll-

vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind, (entfernter Versuch) soll I. wenn Todesstrafe die ordentliche Strafe ist, mit drei bis fünfjährigem Arbeitshause; II. wenn auf die Vollendung eine Zuchthausstrafe gesezt ist, mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu drei Jahren; III. wenn die ordentliche Strafe das Arbeitshaus ist, mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse; IV. wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, mit öffentlichem Verweise geahndet werden.

Art. 65.

IV. Zusammengesezter oder qualifizirter Versuch.

Enthält der Versuch selbst schon ein vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen des Versuches mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die ordentliche Strafe des in dem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, in welchem Falle die leztere nebst Schärfung in Anwendung kommt.

Art. 66.

B) Von der Fahrlässigkeit. (Art. 66--74.)

I. Von Fahrlässigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung. (Art. 66-72.)

Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verleze, oder Geseze des Staats übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesezbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deßhalb wegen

gen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich.

Art. 67.

1. Grobe Fahrlässigkeit. (Art. 67-69.)

Eine grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden, I. wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß das Verbrechen wenigstens eben so leicht daraus entstehen, als nicht entstehen könne; III. wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; IV. wenn die fahrlässige Handlung zugleich schon aus anderen Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder V. der Handelnde, nächst der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 66.), noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefodert war.

Art. 68.

Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht bemächtiget ist, und ohne dringende pflichtmässige Veranlassung sich einer Handlung unterfängt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vor-

vorausgesezt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrlässigkeit verantwortlich.

Art. 69.

Deßgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder in Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachläßigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverlezung verursacht haben.

Art. 70.

2. Geringe Fahrlässigkeit.

Eine geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden I. wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesezwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der Art. 67. Nro II. beschriebenen gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen Mißgunst der ihn umgebenden äusseren Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; III. wenn der Handelnde durch unverschuldete drin-

dringende Umstände zu schnellen Entschliessungen bestimmt war; IV. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder anderen Pflicht aus blossem Uebermase des Pflichteifers geschehen ist.

Art. 71.

Strafe, 1. der groben Fahrlässigkeit,

Ein Vergehen aus Fahrlässigkeit soll nicht härter, als mit Gefängniß und zwar im Falle grober Fahrlässigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden:

I. Wenn das entstandene Verbrechen ein Capitalverbrechen ist, mit Gefängniß auf neun bis zwölf Monate; II. wenn Zuchthaus die ordentliche Strafe ist, auf drei bis neun Monate; III. wenn der rechtswidrige Vorsaz das Arbeitshaus zur Folge hat, auf vierzehn Tage bis drei Monate; IV. wenn die ordentliche Strafe selbst Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter sechs Monaten, ist, mit Gefängniß auf zwei bis vierzehn Tage, und, bei geringerem Grade der ordentlichen Strafe, mit Verweise.

Art. 72.

2. der geringen Fahrlässigkeit.

Geringe Fahrlässigkeit soll mit Gefängniß, I. bei Capitalverbrechen auf drei bis sechs Monate; II. bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe das Zuchthaus ist, auf vierzehn Tage bis drei Monate; III. bei solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage bestraft werden. Hat aber IV. die Uebertretung Gefängniß, oder anderes geringeres

Uebel

Uebel zur ordentlichen Strafe, so ist Verweis anzuwenden.

Art. 73.

II. Von fahrlässiger Unwissenheit der Strafbarkeit der Handlung. (Art. 73. 74.)

Wer bei einer Handlung, welche schon an und für sich unerlaubt und als Verbrechen in diesem Gesezbuche erklärt ist, seine Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesezes vorschüzt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, grosse Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler, oder völliger Mangel an Erziehung und Unterricht dieses Vorgeben unterstüzen.

Art. 74.

Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erfoderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrlässiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen; so wird ihm solche unüberwindliche Unwissenheit zur Strafe nicht angerechnet.

Art. 75.

C) Von Gehülfen. (Art. 75—86.)

Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsäzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unter-

Unterlassen, ist Gehülfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können. (Art. 47. Nro. II.)

Art. 76.

Erster Grad der Gehülfen. (Art. 76. 77.)

Im nächsten Grade nach dem Urheber selbst sind zu bestrafen diejenigen Gehülfen, welche I. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, gemäß welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; II. diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift bei Vergiftungen, Diebsschlüssel und dergleichen, verschafft haben; ferner III. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Schildwachestehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine Weise; endlich IV. Staatsbeamte und deren öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor, oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung vor oder bei der Voll-

endung

endung auf andere Weise thätige Beihülfe geleistet haben.

Art. 77.

Ein Gehülfe dieses ersten Grades soll I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mit der Kettenstrafe belegt werden, wenn auf dem Verbrechen die Todesstrafe steht; II. besteht die ordentliche Strafe in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder Kettenstrafe, so hat ein solcher fünfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt; III. ist die ordentliche Strafe eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesezlich angedrohte geringste Grad derselben um den vierten Theil, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesezt werden; IV. wenn die ordentliche Strafe eine Geldbuße enthält, so hat ein solcher Gehülfe die Hälfte bis zu drei Viertheilen ebenfalls zu bezahlen; V. Verweis, Abbitte und Widerruf ist, wie gegen den Urheber, so auch gegen den Gehülfen, sowohl in diesem, als auch in dem nächstfolgenden Grade (Art. 78.) anzuwenden.

Art. 78.

Zweiter Grad der Gehülfen. (Art. 78. 79.)

Im zweiten Grade strafbar sind I. die Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erfodernisse des Art. 76. Nro. I. nicht vollständig vorhanden sind; II. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten

 nach

nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; III. diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben; IV. die Art. 76. Nro. IV. genannten Staatsdiener, wenn sie, wiewohl ohne verabredetes Einverständniß, gleichwohl durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich und in rechtswidrigem Vorsaze die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; V. alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstüzung versprochen haben.

Art. 79.

Gegen Gehülfen dieser Art soll I. bei Capital-Verbrechen zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus; II. bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe zwanzigjähriges Zuchthaus oder noch schwerere Freiheitsstrafe ist, acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. bei solchen Verbrechen, welche eine geringere zeitliche Freiheitsstrafe auf sich tragen, nicht mehr, als die Hälfte und nicht weniger, als der vierte Theil des die ordentliche Strafe begrenzenden niedrigsten Grades angewendet werden. IV. Zieht endlich das Verbrechen Geldstrafe nach sich, so sind solche Gehülfen in den vierten Theil bis zur Hälfte zu verurtheilen.

Art. 80.

Dritter Grad der Gehülfen. (Art. 80.81.)

Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person, und, im Falle der Unthunlichkeit des vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an der Entstehung des Verbrechens, zuwider gehandelt worden, und das entstandene Verbrechen eine schwerere Strafe, als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen diesen I. wenn das entstandene Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. wenn dasselbe Zuchthaus oder Kettenstrafe zur ordentlichen Strafe hat, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus dessen ordentliche Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art.

Art. 81.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und Schwäger im ersten und zweiten Grade sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermassen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern, nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgeseze (Art. 80.) zu beurtheilen.

Art. 82.

Allgemeine Verfügungen über die Bestrafung des Gehülfen überhaupt. (Art. 82--87.)

Einem Gehülfen kommt die Einrede, daß er, nach seiner Absicht, die Beyhülfe zu einem geringern Verbrechen leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden ist, nur dann zu statten, wenn er zu zeigen vermag, daß ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringere Verbrechen aufgefodert habe; weßfalls seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen ist, worauf seiner Absicht nach die Beihülfe gerichtet war.

Art. 83.

Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.

Art. 84.

Wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden ist, so ist die Strafe des Gehülfen, gemäß den Verordnungen der Art. 77. 79. 80., jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuchs (Art. 62. 64. 65.) welche der Hauptverbrecher verschuldet, auszumessen.

Die Straflosigkeit des Versuches von Seite des Hauptverbrechers kommt aber dem Gehülfen nur alsdann zu statten, wenn die rechtlichen Gründe der Straflosigkeit des Versuches (Art. 60.), auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen.

Art. 85.

Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beistand nicht geleistet, oder die angefangene Beihülfe, ehe sie dem Urheber von Nuzen war, wieder abgebrochen hat, so ist eine versuchte Beihülfe vorhanden. Im Falle ihrer Strafbarkeit (Art. 60. 84.) sind die Geseze wider den Versuch Art. 62. 64. 65. anzuwenden; alsdann aber die Strafe nicht unmittelbar im Verhältnisse zur ordentlichen

Strafe des vollendeten oder zu vollendenden Verbrechens, sondern im Verhältnisse zu den Art. 77. 79 und 80. bestimmten Strafen der Beihülfe zu berechnen.

Art. 86.

Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstüzung oder Begünstigung verspricht, ist wegen der Nichtleistung dieses Versprechens nach begangener That gegen Strafe nicht entschuldigt, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Worts den Verbrechern deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

Art. 87.

D) Begünstiger. (Art. 87—92.)

Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen, in Bezug auf die begangene Uebertretung, beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstüzung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 88.

Erster Grad der Begünstigung.

Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bei Anderen durch Verkauf oder sonst unterbringt,

bringt, der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen des zweiten Grades (Art. 79.) bestraft werden.

Dieser gewerbsmässigen Begünstigung ist für überwiesen zu achten: wer den Beweis gegen sich hat, daß er aus eigennüziger Absicht schon vorhin wenigstens bei zweien, zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen derselben oder ähnlichen Art sich einer solchen Begünstigung schuldig gemacht habe.

Art. 89.

Zweiter Grad der Begünstigung.

Wer nicht gewerbsmässig solche Begünstigungen getrieben, soll gleich einem Gehülfen des dritten Grades (Art. 80. Nro I.—III.) und, wenn auf dem begangenen Verbrechen Gefängniß, oder andere geringere Strafe steht, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß auf vier bis vierzehn Tage bestraft werden.

Art. 90.

Dritter Grad der Begünstigung. (Art. 90 — 92.)

Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des dritten Grades (Art. 80.), nebst der Dienstesentsezung, bestraft werden.

Art. 91.

Andere Personen, ausser den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann

dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

Art. 92.

Die im Art. 81. verzeichneten Personen sollen, wegen unterlassener Anzeige und solcher Begünstigungen, die nur den Schuz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit anderen Verbrechen verbunden sind.

Viertes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Art. 93.

A. Von der Zumessung der ordentlichen Strafe; (Art. 93-99.) I. überhaupt.

So weit das Gesez den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falls, das Maas der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an

und für sich, theils auf die Grösse der Gesezwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

Art. 94.

II. Von dem Maasstabe der Strafbarkeit; (Art. 94—99.)

1. Rücksichtlich der Beschaffenheit der That an sich.

Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit I. nach Verschiedenheit der Grösse der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverlezung oder Beschädigung; II. nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur bestimmte Einzelne in Gefahr oder Schaden gebracht hat.

Art. 95.

2. Rücksichtlich der Gemüths- und Willenseigenschaft des Verbrechers. (Art. 95--99.)

Aus Rücksicht der Gesezwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: I. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesezes vorhanden waren; je mannigfachere und grössere Pflichten von dem Verbrecher verlezt wurden, und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; II. je grössere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreustigkeit und Muth, je grösserer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfodert oder angewendet wurde, um die That vorzubereiten und zu vollbringen; III. je geringfügiger die äusseren zufälligen Veranlassungen

lassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem innerem Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst aufgesucht hat; IV. je mehr der Verbrecher durch fortgesezte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; V. je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat.

Art. 96.

Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich: I. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit, und die Grösse der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (so ferne diese nicht alle Strafe ausschliessen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist; III. wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn eine ungesuchte unerwartet aufgestossene Gelegenheit seine Begierde gereizt, und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (so ferne hierauf nicht schon

das

das Gesez selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen hat); VI. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 97.

Aus der im vorausgehenden Art. 96. zulezt (Nro. VI.) bestimmten Ursache mindert sich die Strafe: 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen grösseren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innerem Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit absichtlich und freiwillig gegeben hat.

Art. 98.

Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der ordentl. Strafe. (Art. 98. 99.)

Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der ordentlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesezlich bestimmte

stimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Das Richteramt ist blos bemächtiget, nach Erwägung dieser Umstände 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesezlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerenden Umständen die Strafe durch äussere Zusäze, so weit dieselben Kap. I. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; imgleichen 3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusäze nachzulassen.

Art. 99.

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die ordentliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

Art. 100.

B) Von der Veränderung der ordentl. Strafe selbst. (Art. 100—123.)

Ausser den an anderen Orten dieses Gesezbuches bestimmten Fällen ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 101 — 121.) zur Abweichung von der ordentlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung bemächtiget.

Art.

Art. 101.

I. Milderungsgründe.

1. Jugend des Uebertreters. (Art. 101—105.)

Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesezten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.

II. Junge Leute, welche das achte, aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, wegen vorsäzlicher Verbrechen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Fasten verschärft werden.

Art. 102.

Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, noch nicht aber das sechszehnte Jahr zurückgelegt hatten, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die ordentliche Strafe folgendergestalt gemildert werden: I. Die Todesstrafe in zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus; II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; V. die Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Nach

Nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung.

Art. 103.

Bei Ausmessung der Art. 101. Nro. II. und 102. bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters, so wie auf dessen Gemüths-Beschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäusserten gefährlichen Neigungen.

Art. 104.

Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen I. sowohl in dem Zucht- als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und so viel möglich deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 101. 102.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmässiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 105.

Rechtsverlezungen aus blosser Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechszehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht, zu überlassen.

Art.

Art. 106.

Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechszigsten Jahre und zwar blos bei der Kettenstrafe in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird. 2. Hohes Alter.

Art. 107.

Langwieriges, ohne Schuld des Inquisiten über ein halbes Jahr andauerndes Gefängniß mindert die Dauer der sonst verwirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so, daß, wenn dieser das Maas der verschuldeten gesezlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist. 3. Langwieriges Gefängniß. (Art. 107 — 108.)

Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuches nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird.

Art. 108.

Bei Capital-Verbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusaz und, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwei Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

Art.

Art. 109.

4. Mangel an dem Thatbestande und andern gesezlichen Voraussezungen zur ordentlichen Strafe.

Wenn zwar ein Verbrechen gegen die angeschuldigte Person auf rechtliche Art erwiesen; jedoch in Ansehung des einen oder anderen Umstandes, der zum vollständigen Thatbestande des Verbrechens gehört, oder von welchem sonst die volle ordentliche Strafe mit abhängt, ein Mangel oder eine Ungewißheit vorhanden ist; dann soll ebenfalls im Verhältnisse der Wichtigkeit und Zahl der mangelnden oder zweifelhaften rechtlichen Voraussezungen die ordentliche Strafe herabgesezt werden, so weit nicht schon durch ausdrückliches Gesez der Fall vorgesehen und entschieden ist.

Art. 110.

II. Von Veränderung der ordentlichen Strafe durch Schärfung.

Die Erhöhung des einem Verbrechen gesezlich bestimmten höchsten Strafmaases kann nur durch richterlichen Ausspruch und niemals willkührlich, sondern blos in den gesezlichen Fällen und in gesezlicher Art geschehen.

Die allgemeinen Gründe der Strafvermehrung sind aber I. der Zusammenfluß von Verbrechen, und II. der Rückfall in ein schon bestraftes Verbrechen.

Art. 111.

1. Wegen des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen. (Art. 111 – 114.)

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Art.

Art. 112.

Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen, oder in einer und derselben Handlung Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die ordentliche Strafe des einen Verbrechens mit der ordentlichen Strafe des anderen zu verbinden, so weit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 113.) beschränkt wird.

Art. 113.

I. Kommen mehrere Capital-Verbrechen zusammen, so ist auf geschärfte Todesstrafe zu erkennen; wogegen die einfache Todesstrafe beizubehalten ist, wenn diese mit anderen Leibesstrafen zusammentrifft. II. Ist auf jedes der zusammenfliessenden Verbrechen die Kettenstrafe gesezt, und trifft mit dieser eine andere Leibesstrafe zusammen, so wird auf jene allein erkannt; III. Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder zwanzigjährige Zuchthausstrafe sind im Falle des Zusammentreffens in Kettenstrafe zu verwandeln. IV. Bei zusammentreffenden zeitlich bestimmten Freiheitsstrafen unter zwanzig Jahren ist die Dauer der einen um so viel, als die Dauer der anderen beträgt, jedoch nicht über zwanzig Jahre, zu verlängern. V. Zeitliche Freiheitsstrafen schliessen die durch ein anderes Verbrechen verwirkte körperliche Züchtigung nicht aus. VI. Geldstrafen werden durch andere

damit zusammentreffende Strafen nicht aufgehoben, und sind so vielmal zu bezahlen, als sie verwirkt worden sind. Desgleichen VII. schliessen Leibes, oder Geldstrafen die Vollziehung einer Ehrenstrafe nicht aus.

Art. 114.

Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen das Verbrechen fortsezenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 98. bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Art. 115.

2. Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen. (Art. 115 — 123.)

Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsäzlichen Verbrechens derselben Art von neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls, statt der ordentlichen Strafe der ersten Uebertretung, in höherem Grade, wie folgt, (Art. 116 — 121.) bestraft werden.

Art. 116.

I. Wer zum erstenmale von einem Amte, Geschäfte oder Gewerbe suspendirt worden, hat beim ersten Rückfalle die Entsezung und den Verlust dieser Rechte verwirkt. II. Eine Geldstrafe wird bei jedem Rückfalle um das Einfache der ersten Uebertretung erhöht. III. Gefängnißstrafe unter sechs Monaten ist bei Rückfällen zu verdoppeln; doch niemals

über

über ein Jahr zu erstrecken. IV. Beträgt schon die gesezliche Strafe für die erstmalige Uebertretung sechs- oder mehrmonatliches Gefängniß, so ist gegen den ersten Rückfall ein bis vierjähriges Arbeitshaus; gegen den zweiten vier- bis achtjähriges Arbeitshaus, gegen den dritten acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden. V. Wer wegen eines dreimaligen Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll bei nochmaliger Wiederholung auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus gebracht werden.

Art. 117.

VI. Eine Uebertretung, welche bei erstmaliger Begehung ein- bis vierjähriges Arbeitshaus zur Folge hat, soll wegen des ersten Rückfalls mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, wegen des zweiten mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause; wegen des dritten mit Zuchthause auf unbestimmte Zeit bestraft werden. VII. War schon durch die erstmalige Begehung das Arbeitshaus auf mehr, als vier Jahre verwirkt, so hat die erste Wiederholung acht- bis zwölfjähriges, die zweite zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus, die dritte das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zur Folge.

Art. 118.

VIII. Steht auf der erstmaligen Uebertretung acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus, so wird der erste Rückfall mit zwölf- bis sechs-

zehn-

zehnjährigem Zuchthause, der zweite mit Zuchthause auf unbestimmte Zeit bestraft. IX. Verwirkt schon die erste Uebertretung mehr, als zwölfjähriges Zuchthaus, so soll der Verbrecher bei dem ersten Rückfalle in die Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden. X. Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verwirkt hat, und nach erfolgter Begnadigung sich des Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 119.

Wie zu verfahren, wenn dasselbe Verbrechen in ungleichen Graden wiederholt worden ist. (Art. 119—121.)

Wenn nach geschehener Bestrafung zwar dasselbe Verbrechen, jedoch mit solchen Eigenschaften begangen wird, vermöge welcher dasselbe in der gesezlichen Abstufung der Grade des Verbrechens zu einer niedrigern Ordnung gehört, als die vorher bestraften, dann ist zwar die Zahl der Rückfälle nach der Zahl der vorausgegangenen bestraften Verbrechen zu bestimmen; jedoch das Maas der Strafe nur nach dem zulezt begangenen minderen Verbrechen auszumessen, mithin eben so zu urtheilen, als wenn das zulezt begangene geringere Verbrechen vorher so vielmal bestraft worden wäre, als bestrafte Verbrechen des höheren Grades ihm vorausgegangen sind. So ist z. B. der nach zweimal bestraften gefährlichen Diebstählen begangene gemeine Diebstahl wie ein zum drittenmale wiederholter gemeiner Diebstahl unter Anwendung vorstehender Geseze (Art. 116. ff.) zu bestrafen.

Art. 120.

Wenn hingegen das Verbrechen, welches nach vorausgegangener Bestrafung wiederholt wird, schwerer ist, als jedes der vorher bestraften einzeln genommen, und zwar so, daß dasselbe entweder mit einer härteren Strafart, oder mit derselben Strafart, jedoch wenigstens um einen vollen Grad härter bestraft wird, dann kommen die Grundsäze von dem Rückfalle nicht zur Anwendung, sondern es bleibt bei der ordentlichen Strafe des schwereren Verbrechens, als wenn keine Bestrafung wegen der geringeren vorausgegangen wäre, das allgemeine Schärfungsrecht des Richters, gemäß Art. 98., nicht ausgeschlossen.

Ist jedoch die Strafe, welche auf den Rückfall in die vorher bestraften geringeren Verbrechen gesezt ist, grösser, als die ordentliche Strafe des zulezt begangenen schwereren Verbrechens; so sind in lezterem die früheren geringeren Uebertretungen als wiederholt anzusehen und die zuerst gedachte härtere Strafe in Anwendung zu bringen.

Art. 121.

Wenn zwischen dem zulezt begangenen strafbareren Verbrechen (Art. 120.) und einem oder mehreren früher bestraften Verbrechen gleichen oder höheren Grades, ein oder mehrere Verbrechen geringeren Grades begangen und bestraft worden sind, so sind

diese lezteren bei Bestimmung der Zahl der Rückfälle nicht mitzurechnen. Es soll also z. B. derjenige, welcher, nach erlittener Strafe gefährlichen Diebstahls, wegen eines einfachen kleinen Diebstahls bestraft worden ist, und sodann einen gefährlichen Diebstahl wieder begeht, nicht wegen eines zweiten, sondern wegen des ersten Rückfalls in einen gefährlichen Diebstahl nach Maasgabe obiger Geseze bestraft werden.

Jedoch dieses alles vorbehaltlich der im Art. 120. §. 2. enthaltenen Einschränkung.

Art. 122.

Warnungen vor der Strafe des Rückfalls.

Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, so wie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesezlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Art. 123.

Von der Polizei-Aufsicht gegen Rückfällige.

Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier- bis zehn Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Art. 124.

A) Von der Unsträflichkeit einer Handlung. (Art. 124—141.) I. Vom Mangel der Zurechnung. (Art. 124—127.)

Eine gesezwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder zu rechtswidrigem Vorsaze, noch zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

Art. 125.

Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig ausser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandes-Gebrauch wieder verloren haben; 5) Taubstumme, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist; welchen Falls sie jedoch blos

blos wie Minderjährige, gemäß Art. 102., bestraft werden sollen.

Art. 126.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, wenn dieselbe beschlossen und begangen wurde 6) in einem nicht durch eigenes Verschulden veranlaßten Zustande vollkommener höchster Betrunkenheit; 7) im höchsten Grade eines durch fremde unverschuldete Beleidigungen entstandenen gerechten Zornes, oder 8) im Schlafe, oder während der Betäubung der Schlaftrunkenheit, oder von einem Nachtwandler zur Zeit des Nachtwandelns, oder 9) überhaupt in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, in welcher sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt war; 10) wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 11) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder 12) durch Drohungen, welche mit gegenwärtiger unvermeidlicher Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden ist.

Art. 127.

Der blosse Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldiget den Vollbringer nicht von Strafe.

Wenn

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche blos als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verlezung der Amtspflichten straffällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Art. 128.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten.

Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch minder sträflich.

Handlungen, welche blos auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich.

Art. 129.

III. Von der Beschädigung durch Ausübung eines Rechts.

Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesezliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesezen verantwortlich.

Art. 130.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr; (Art. 130 — 138.)

Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Auffoderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf

1. überhaupt. (Art. 130 — 131.) darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmässigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, soferne die gesezlichen Grenzen (Art. 132. f. f.) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 131.

Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

Art. 132.

2. Von den Grenzen des Rechts zur Nothwehre. (Art. 132 — 138.)

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne andere Gefahr sich dem Angreifer zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 133.

Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben, und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht

braucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine blos abhaltende Gegenwehr sich der Angriffe zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer blos ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verlezt oder getödtet hat.

Art. 134.

Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet 1) gegen alle gewaltthätige mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird; 3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besizthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 135.

Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmässiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maas erlaubter Sicherungsmittel überschritten habe, so darf ihm diese unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 136.

Ein Gleiches findet Statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine grössere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erfoderlich und von dem Angegriffenen beabsichtiget war.

Art. 137.

Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmässiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen: ob diese Ueberschreitung blos als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsaz zuzurechnen sey.

Art. 138.

Verlezung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem

tem Angriffe und entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsäzliches Verbrechen bestraft, so ferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

Art. 139.

3. Vom Beweise der die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen. (Art. 139 — 141.)

Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechtmässiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.

Art. 140.

Wenn durch Zeugniß, Aussage des verlezten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesezt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffes, wie auch, daß die Grenzen rechtmässiger Vertheidigung beobachtet worden, so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen sich das Gegentheil deutlich ergibt.

Art. 141.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nach-

nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich.

Ergibt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen; jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlassenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 142.

B) Wodurch die vorhandene Strafbarkeit getilgt werde; (Art. 142—145.)

1. Lossprechendes Urtheil und

2. überstandene Strafe.

Wer durch richterliches Urtheil vollkommen von der Anschuldigung frei gesprochen worden ist, darf wegen desselben Verbrechens, welches Gegenstand der Anschuldigung gewesen, niemals wieder dem Prozesse oder der Strafe unterworfen werden.

Auch darf Niemand unter irgend einem Vorwande wegen desselben Verbrechens mehrmals bestraft werden.

Art. 143.

3. Tod des Uebertreters.

Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

Von der Verbindlichkeit der Erben.

Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über.

Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweiten Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zwei-

ter

ter Instanz, so weit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet.

Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadensersazes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung.

Art. 144.

4. Von der Verjährung. (Art. 144 — 145.)

Die Verjährung ist für sich selbst kein Rechtsgrund, um das Verbrechen oder die Strafe zu tilgen.

Wenn indessen 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause jedoch nicht auf mehr, als zwölf Jahre unterworfen sind, zehn Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre, angerechnet von der Begehung des Verbrechens, abgelaufen sind; so sollen die Gerichte von Amtswegen zur allerhöchsten Stelle Bericht erstatten, damit allenfalls wegen dessen ununterbrochen guter Aufführung und nach Erwägung anderer Umstände aus oberherrlicher Gnade die Strafe ganz oder zum Theile nachgelassen werden möge.

Art. 145.

Gleiche Bestimmungen gelten auch von dem Falle, wenn nach rechtskräftig zuerkannter Strafe bis zur eintretenden Vollziehung derselben vorbestimmte Zeiträume verflossen sind.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erste Abtheilung.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 146.

A) Von der Tödtung überhaupt. (Art. 146—149.)

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig.

Art. 147.

Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfodert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder

oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilet worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmässige Kunsthülfe ihr tödlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch von ihr selbst in Wirksamkeit gesezte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wieferne aber in dem einen oder dem andern der zulezt gedachten Fälle auf eine blos fahrlässige Tödung zu schliessen sey, hat der Richter nach den Verordnungen des ersten Titels in jedem besonderen Falle zu beurtheilen.

Art. 148.

Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verlezung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verlezung schon vorhandenen, durch die Verlezung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesezten Ursache gestorben, oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Be-

handlung und dergleichen erst tödlich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Gesezen wider absichtlich vollbrachte Tödung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödung gerichtet war, nach den Gesezen wider den nächsten Versuch (Art. 62.); wenn dieselbe blos auf Körperverlezung gegangen, nach den Gesezen wider vorsäzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.); und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

Art. 149.

Allgemeine unbestimmte Vermuthungen über die Nichttödlichkeit der Verlezung kommen dem Verbrecher nicht zu Statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand gibt, woraus mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer anderen schon früher vorhandenen, oder erst hinzugetretenen Ursache (Art. 148.) gestorben sey.

B) Von den einzelnen Arten der Tödung. (Art. 150. ff.)

Art. 150.

Ein Todschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder

oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode gestraft werden.

I) Von dem Morde überhaupt.

Art. 151.

II) Vom qualificirten Morde (Art. 151. ff.)

Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist I) an einer schwangeren Weibsperson, oder II) an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an einer Person der Königlichen Familie, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III) wenn sie aus Eigennuz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten, oder zu sichern; IV) wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt, oder V) wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödet, und endlich VI) wenn durch Gift die Tödung vollbracht worden ist.

Art. 152.

Von dem Giftmord insbesondere.

Ist erwiesen, daß einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht worden, und derselbe hierauf innerhalb acht Tagen gestorben sey, so ist für erwiesen anzunehmen, daß das Gift den Tod bewirkt habe, woferne nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden könnte.

Art.

Art. 153.

Absicht bei dem Giftmorde.

Wer in rechtswidriger Absicht einem Menschen Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey.

Art. 154.

Vergiftung von Brunnen und dergleichen.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsaze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget worden wäre.

Art. 155.

III) Von dem einfachen Todschlage. (Art. 155–161.)

Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hize des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todschlages schuldig, und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 156.

Milderungsgrund.

Wenn der Getödete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todschläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Rausches

sches (so weit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 155.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Art. 157.

Wenn mehrere untereinander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so soll der Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach folgenden Gesezen verfahren.

IV) Von dem Todschlage in Raufhändeln. (Art. 157 – 161.)

Art. 158.

Hat I) der Entleibte erweislich nur von Einem Theilnehmer die tödlichen Verlezungen erhalten, so ist dieser allein als Todschläger zu bestrafen. Wenn II) der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht blos durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todschläger zu bestrafen.

Art. 159.

Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödlich, so ist gegen die Urheber derselben vier- bis achtjähriges Arbeitshaus anzuwenden, und diese Strafe so viel möglich nach der Grösse und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art.

Art. 160.

Wenn I) sich an dem Entleibten theils tödliche, theils nicht tödliche Verlezungen finden, so sind die Urheber der lezteren nach Beschaffenheit und Grösse der zugefügten Wunden gemäß den Gesezen wider Körperverlezung (Kap. II) zu bestrafen. Ist hingegen II) keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödlichen oder nicht tödlichen Wunden zuzurechnen seyen, so sollen alle nach den Gesezen wider Körperverlezung bestraft, und wegen der tödlichen Wunden von der Instanz losgesprochen werden.

Art. 161.

Der strafbare Urheber des Streits, in welchem ein Mensch sein Leben verloren, soll, wenn ihm sonst nichts zur Last fällt, mit zwei, bis viermonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Gegen andere Theilnehmer, als welche in den vorhergehenden Artikeln genannt sind, ist die Strafe nach den allgemeinen Grundsäzen auszumessen.

Art. 162.

V) Von dem Kindermorde; (Art. 162—177.) 1) Begriff u. Strafe. (Art. 162—164.)

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 163.

Hat eine solche Kindsmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen

wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den Art. 165 — 171 bestimmten Umständen eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 164.

Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

Art. 165.

2) Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens; (Art. 165. ff.) a) Wenn der Thatbestand vollkommen und vollständig, aber die mörderische Absicht nicht eingestanden ist.

Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder tödliche Unterlassungen seinen Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht; allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechszehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß dem ungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey.

Art. 166.

b) Wenn an dem Thatbestande ein Mangel, allein aa) die Mutter der mörderischen Absicht geständig.

Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung des Kindes ausser allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art.

Art. 167.

bb) wenn sie der mörderischen Absicht nicht geständig ist. (Art. 167 — 169.)

Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß; jedoch daß Beschädigungen oder tödliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seyen, blos zur Wahrscheinlichkeit gebracht; auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig ist, dann soll dieselbe gleichwohl zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben, welche sie gegen absichtliche Tödung entschuldigen.

Art. 168.

Ist lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsazes nicht geständig, so ist sie wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmässige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 169.

Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermassen todes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft, so

so hat sie, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmässigen Thatsachen sich ergibt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu ein, bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 170.

Eine Mutter, welche erwiesenermassen ein vollständiges Kind tod zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermassen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die tode Geburt oder das Absterben des Kindes fahrlässiger Weise veranlaßt worden ist.

3) Von verheimlichter Schwangerschaft u. Niederkunft, wenn das Kind tod geboren oder natürlichen Todes gestorben ist.

Art. 171.

Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe; jedoch das Kind nicht vorgefunden wird und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu vier, bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

4) Wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist.

Art. 172.

Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines ausserehelichen

Was unter verheimlichter Schwan-

gerschaft und Niederkunft zu verstehen sey? (Art. 172 – 175.)

lichen Beischlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Aeltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft, oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer anderen ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat.

Art. 173.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beiseyn einer anderen Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsaze einverstanden gewesen sind.

Art. 174.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie, wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

Art. 175.

Eine Weibsperson, welche Anfangs ihre Schwangerschaft bekennt, nachher aber heimlich niederkommt und das tode Kind verheimlicht, oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, gleich zu achten.

Wenn

Wenn sie aber innerhalb vier und zwanzig Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesezen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Art. 176.

Von Theilnehmern am Kindermorde. (Art. 176. 177.)

Wer eine Weibsperson mittelst Eheversprechens zum Beischlafe verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes mit der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Strafe belegt wird.

Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Gesezen zu ermessen.

Art. 177.

Wie diejenigen zu bestrafen, welche die ihnen bekannte Schwangerschaft einer Person nicht anzeigen, oder die Pflicht der schuldigen Aufsicht über dieselbe vernachlässigen, ist im Polizei-Straf-Codex bestimmt.

Art. 178.

VI) Von Tödung des Kindes in der Geburt.

Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesezen wider den Kindermord (Art. 162. ff.) zu beurtheilen.

Art. 179.

VII) Tödung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht. (Art. 179. 180.)

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder toden Kinde niedergekommen ist, zuvor äussere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, im rechtswidrigen Vorsaze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe **vier- bis achtjährigen Arbeitshauses** unterworfen.

Art. 180.

Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I) jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung (Art. 179.) vorgenommen hat.

Wenn aber II) eine solche Handlung wider den Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der blossen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 179. angedrohten Strafe, und III) wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesezt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit **acht bis zwölf Jahren Zuchthaus** bestraft werden.

Ist endlich IV) der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter gleich einem Mörder (Art. 150.) das Leben verwirkt.

Art. 181.

VIII) Von dem Weglegen und Aus-

Aeltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit,

keit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun und in hülflosen Zustand versezen; imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, diese machen sich der Aussezung schuldig. sezen hülfloser Personen. (Art. 181 — 184.)

Art. 182.

Ist die Aussezung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesezten befürchtet werden konnte, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß; wäre aber dem ungeachtet der Ausgesezte um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 183.

Geschah die Aussezung auf eine dem Leben des Ausgesezten zwar nicht ungefährliche Art; jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war; so ist der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause, und wenn der Ausgesezte sein Leben dabei verloren, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Art. 184.

Wenn die Aussezung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umstän-

ständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesezten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesezten erfolgte oder nicht, die Geseze wider vollbrachte oder versuchte Tödung anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.

Art. 185.

A) Von Körperverlezung und Mißhandlung; (Art. 185 — 195.) I) überhaupt.

Wer ohne Absicht zu töden; jedoch mit rechtswidrigem Vorsaze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verlezung oder sonst auf irgend eine Weise beschädiget, soll gemäß den nachfolgenden Gesezen bestraft werden.

Art. 186.

II) Prämeditirte körperliche Mißhandlungen; (Art. 186— 194.) a) Erster und unterster Grad. (Art. 186.)

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn gleich der Beleidigte nur mit Schlägen, oder anderen geringen Mißhandlungen und Verlezungen vergewaltiget worden, ein, bis dreimonatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art.

Art. 187.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittels nächtlichen Aufpassens, oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter dreimonatliches- bis einjähriges Gefängniß verschuldet, wenn nicht die nachfolgenden Geseze (Art. 188 — 194.) eine schwerere Strafe begründen. 2). Zweiter Grad.

Art. 188.

Unter Waffen wird hier und an anderen Orten dieses Gesezbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verlezung zugefügt werden kann. Was unter Waffen zu verstehen sey.

Art. 189.

Wenn die aus vorbedachter Gewaltthätigkeit entstandene Verlezung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen, oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, so ist der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen. 3) Dritter Grad.

Art. 190.

Vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden; jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, körperlich verun- 4) Vierter Grad.

verunstaltet, oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist.

Art. 191.

5) Fünfter Grad.

Ist aber durch die Beschädigung der Verlezte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; imgleichen, wenn der Verlezte des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füsse beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, acht- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 192.

Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

Art. 193.

6) Sechster Grad.

Wer ohne Absicht zu töden; jedoch mit dem Vorsaze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechszehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden

befinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

Art. 194.

Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 186—193.) an seinen Aeltern und anderen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstesherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äusseren Zusaz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesezten Dauer zuerkannt werden. Schärfungsgründe.

Art. 195.

Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verlezungen (Art. 186—192.) ohne vorbedachtem Entschluß im Rausche, in einem Raufhandel, oder sonst in der Hize des Zorns geschehen, soll die in dem Art. 186—192. festgesezte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden. III) Von nicht prämeditirten Gewaltthaten u. Beschädigungen.

Art. 196.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget; imgleichen derjenige, welcher um widernatürlicher Wollust B) Von Verlezung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht. (Art. 196—201.)

 willen,

I) Nothzucht; (Art. 196 — 199.) Begriff.

willen, solche That an einer Mannsperson verübt: ist der Nothzucht schuldig.

Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

Art. 197.

1) Erster und niedrigster Grad.

Die Strafe dieser That ist das Arbeitshaus auf vier- bis acht Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse (Art. 20. Nr. 3.).

Art. 198.

2) Zweiter Grad.

Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt, oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher acht- bis sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 199.

3) Dritter Grad.

Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden.

Art. 200.

I) Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht. (Art. 200. 201.)

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende, oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Wurde

Wurde aber die Mißbrauchte durch arglistige Betäubung ihrer Sinne von dem Verbrecher selbst ausser Stand gesezt, seine Lüste abzuwehren, so ist auf ein, bis vierjähriges Arbeitshaus zu erkennen.

Art. 201.

Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse gestraft werden.

Wer aber einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt, hat geschärftes Arbeitshaus auf ein Jahr, bis zu vier Jahren verwirkt.

Art. 202.

C) Verbrechen wider die persönliche Freiheit. (Art. 202 — 212.)

I) Widerrechtliches Gefangenhalten. (Art. 202 — 204.)

Wer einen Menschen ohne Recht, wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, soll auf so lange, als der Beleidigte sich in rechtswidriger Gewalt befunden, doch nie unter einem Monate an seiner eigenen Freiheit gestraft werden. Und wenn der Beleidigte noch über dieses besondere Mißhandlungen erlitten, soll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche Züchtigung oder andere Zusäze, je nach der Grösse und Beschaffenheit der Mißhandlungen, geschärft werden.

Art. 203.

Wer solche Handlung begeht an seinen Aeltern oder anderen Personen, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, dem soll die nach voranstehendem Geseze verwirkte Strafzeit um den dritten Theil verlängert werden.

Art. 204.

Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen ist jeder Unterthan anzuhalten und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger, als vier- und zwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, ist den im Art. 202. verordneten Strafen unterworfen.

Art. 205.

II) Menschenraub. (Art. 205 – 208.) Begriff.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen, durch Gewalt oder List bemächtiget, um denselben ausser den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 206.

Die Schuldigen sollen, je nach der Grösse ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesezt oder unterworfen war, mit zwei bis sechs Jahren Arbeitshaus bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 208. enthaltenen Verordnung. 1) Erster u. unterster Grad.

Art. 207.

Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet. 2) Zweiter, u. dritter Grad.

Wenn nämlich I) der Geraubte zu dem Matrosen, oder Galeerendienste, oder unter das Militär eines auswärtigen Kriegsherrn gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht bis zwölf Jahre, und II) wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden gebracht worden, um als Sklav oder Leibeigner zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hienächst folgenden Bestimmung.

Art. 208.

Wenn die Zeit, welche der Beleidigte seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der in beiden vorhergehenden Artikeln verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern. Erweiternder Zusaz zu Art. 206 u. 207.

Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder zu ihrer

ihrer Freiheit wieder gekommen; so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden.

Art. 209.

III) Entführung. (Art. 209. ff.) Begriff. (Art. 209. 210.)

Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe von ihrem Aufenthaltsorte mit sich hinwegführt, in der Absicht, dieselbe durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern.

Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 210.

Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

Art. 211.

Strafe.

I) Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt, oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen.

II) Ist

II) Ist aber mit der Entführten der Beischlaf oder zu der Zeit, wo die Entführte noch nicht ihre volle Freiheit wieder erlangt hatte, die Ehe vollzogen worden; so soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre Statt haben.

Art. 212.

Von der Entführung mit der Entführten Willen.

Wenn eine Person mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, oder ihres Ehemannes, zum Zwecke der Eingehung einer Ehe, oder um aussereheliche Wollust willen, entführt worden ist, so hat der Entführer auf drei Monate bis zu einem Jahre, die Entführte auf vierzehn Tage bis zu drei Monaten Gefängnißstrafe verwirkt.

Doch soll in diesem Falle wider Willen dererjenigen, ohne deren Einwilligung die Entführung geschehen, vom Richter nicht verfahren werden.

Art. 213.

D) Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen; (Art. 213 — 219.)

Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Person rechtlich zusteht, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, ist nach folgenden Gesezen zu strafen.

Art. 214.

1) Durch Zwang zur Ehe ꝛc. ꝛc.

Aeltern, welche ihr Kind durch thätlichen Zwang oder fortgesezte Drohungen zur Schliessung einer Ehe genöthiget haben, sollen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art.

Art. 215.

2) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. (Art. 215. 216.)

Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 189—192. bestimmten Fällen den gesezlichen Strafen wider Körperverlezung unterworfen, und soll ausserdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 190. 191. und 192. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig seyn.

Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derselbe nur in unbedachter Hize die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß Art. 195. oder aber nach den Gesezen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 189 — 192.) zu bestrafen sey.

Art. 216.

Wer eine Person, über welche ihm das Recht der Züchtigung zusteht, länger als acht Tage ohne Einwilligung der Obrigkeit eingesperrt gehalten, hat die gegen unerlaubtes Gefangenhalten gedrohten Strafen (Art. 202.) zu gewärtigen, und ist, nach Umständen seiner rechtlichen Gewalt über die Person verlustig zu erklären.

Art. 217.

3) Durch Verführung zur Unzucht. (Art. 217—218.)

Aeltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder anderen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen,

ziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller älterlichen Rechte verlustig, zur gesezlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und überdieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf ein, bis vier Jahre schuldig seyn.

Art. 218.

Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht gebrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, sechsmonatliches bis einjähriges geschärftes Gefängniß, und, wenn der Verführte wider die Ordnung der Natur zu fleischlichem Genusse mißbraucht worden, ein, bis vierjähriges geschärftes Arbeitshaus verwirkt haben.

Art. 219.

Von der Kuppelei in den vorbestimmten Fällen.

Die Kuppelei ist in allen vorbestimmten Fällen (Art. 217. 218.) denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesezt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub, und Erpressung.

A) Diebstahl. (Art. 220 – 237.)

Begriff und Wesen des Diebstahls. (Art. 220 – 224.)

Art. 220.

Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.

Art. 221.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten, oder an Andere veräussern wollte; ob er den davon beabsichtigten Genuß wirklich gezogen hat, oder nicht.

Art. 222.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besize des Nuzniessers, Pfandgläubigers, oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt; die wissentliche Annahme einer Nichtschuld, und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthilfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen.

Art.

Art. 223.

Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig.

Art. 224.

Ein Erbe, welcher aus der liegenden, oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheile der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet; desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig.

Art. 225.

Der einfache Diebstahl, wenn der Betrag desselben I) die Summe von fünfzig Gulden rheinisch nicht erreicht, soll mit Gefängniß auf einen Monat bis zu einem Jahre bestraft werden. I) Einfacher Diebstahl und dessen Strafe.

Wenn aber II) in Geld oder Geldes Werth die Summe von fünfzig Gulden oder darüber entwendet worden, so soll das Arbeitshaus mindestens auf ein Jahr zuerkannt, und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf sechs Jahre erstreckt werden dürfte.

Art.

Art. 226.

II) Ausgezeichnete Diebstähle; (Art. 226 – 234.)

Die Umstände, welche den Diebstahl beschweren, sind: I) die besondere Heiligkeit des entwendeten Eigenthums; II) die grosse Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache überhaupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesezt ist; III) die besondere Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes; IV) die Wiederholung des Diebstahls.

Art. 227.

1) Wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums.

Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert, 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staats-Eigenthume, oder 3) zum Vermögen einer milden Stiftung, eines Kranken-Armen-Waisen-Findelhauses und dergleichen gehören; imgleichen 4) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schuze hinterlegt sind; endlich 5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Strassen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche einer öffentlichen Post anvertraut worden sind.

Art. 228.

2) Wegen besonderer Gelegenheit. (Art. 228. 229.)

Aus Rücksicht der besondern Gelegenheit ist ausgezeichnet 1) ein Diebstahl, welcher bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, und anderen dergleichen Unglücks-

glücksfällen verübt worden ist; 2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Pläzen, oder in einem Menschengedränge; 3) alle Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlegen, an Bleichstücken, und anderen dergleichen Sachen, welche nicht verwahrt werden können; endlich 4) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt worden sind, mit Ausnahme der aus blosser Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangenen Entwendungen, als welche wie gemeine Diebstähle bestraft werden sollen.

Art. 229.

Unter dem Hausgesinde werden verstanden: 1) alle eigentlichen Dienstboten; 2) Gesellen und Lehrjungen; 3) Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeiten verrichten; 4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste verrichten, und deßwegen im Hause aus- und eingehen.

Art. 230.

Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster und zweiter Klasse.

Ein ausgezeichneter Diebstahl erster oder zweiter Klasse (Art. 227 — 229.) wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft, und wenn der Werth des Entwendeten über fünfzig Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie beim einfachen Diebstahle (Art. 225. Nr. II.) ver-

verlängert; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre erstreckt werden dürfte.

Art. 231.

3) Geflissener gefährlicher Diebstahl. (Art. 231. 232.)

Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung dieses Verbrechens verbunden, oder 2) sich in diebischer Absicht in fremde Wohnung, oder anderes Gebäude eingeschlichen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat; 3) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen anderen, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist; oder 4) wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet, oder mit List gewonnen worden sind, geöffnet hat; 5) wenn sich der Dieb, um sich allen Falls zur Wehre zu sezen, mit Waffen versehen hatte; endlich 6) jeder, welcher sich die Entwendung durch besondere Anstalten vorbereitet, oder dieselbe mittelst Anwendung eines Betruges ausgeführt hat.

Art. 232.

Strafe der geflissenen gefährlichen Diebstähle.

Ausgezeichnete Diebstähle der vorerwähnten dritten Klasse (Art. 231.) sollen, die Entwen-

wendung betrage wenig oder viel, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 233.

Von dem Zusammenflusse mehrerer beschwerender Umstände.

Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden.

I) Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 227.) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 228.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 230.) zwischen drei, bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II) wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 231.) mit einem oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht- bis zehnjähriges Zuchthaus; III) kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten sechs beschwerenden Umstände (Art. 231.) bei demselben Diebstahle vor, so ist zehn- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; Falls endlich IV) zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 231.) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 227. 228.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art.

Art. 234.

4) Wiederholte Diebstähle.

Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Geseze über den Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 111. ff.) und wenn derselbe nach vorausgegangener Bestrafung von neuem einen Diebstahl begangen, die allgemeinen Geseze über Bestrafung des Rückfalls (Art. 115 — 123.) in Anwendung zu bringen.

Art. 235.

Milderungsgründe bei dem Diebstahle. (Art. 235. 236.)

Der Ersaz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, ausser in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe.

Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersaz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei einfachen und bei beschwerten Diebstählen erster und zweiter Klasse in so weit, doch nicht weiter zu Statten kommen, daß die wieder erstattete Summe in die Art. 225. Nr. II. bestimmte verhältnißmässige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht eingerechnet wird.

Art. 236.

Wer aber nach begangenem einfachen oder beschwerten Diebstahle erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freiwillig angiebt, und das Ganze der ent-

entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, soll im Falle des Art. 230. nicht härter, als mit Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, und im Falle des Art. 225 auf acht Tage bis auf drei Monate mit Gefängniß belegt werden.

Art. 237.

Wenn gegen den Diebstahl nicht von Amts wegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Aeltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeältern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

Art. 238.

B) Unterschlagung des Anvertrauten.
1) Begriff. (Art. 238. 239.)

Wer eine Sache für einen Andern in Besiz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, begeht das Verbrechen der Unterschlagung des Anvertrauten.

Art. 239.

Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besizer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückfoderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theile veräussert, verbraucht, in seinen Nuzen verwendet, oder sonst eine Handlung, wozu

 blos

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

blos der Eigenthümer berechtigt seyn kann, damit vorgenommen hat.

An Sachen, welche versiegelt, oder in verschlossenem Behältnisse übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung, geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet.

Art. 240.

2) Strafe. (Art. 240. 241.)

Fuhrleute, Boten, Handwerker, Arbeitsleute, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen übergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe (Art. 225.) bestraft werden.

Art. 241.

Gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgesinde ist die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesezlich ausgezeichneter Diebstähle (Art. 230.) anzuwenden, und damit die allgemeine Strafe des Betrugs (Art. 271.) zu verbinden.

Art. 242.

C) Von dem Raube. (Art. 242 — 249.) Bestimmung seines Begriffes. (Art. 242 — 244.)

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes

Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 243.

Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes Willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hilflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benuzt habe.

Art. 244.

Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen blossen Diebstahl ausgegangen ist, (Art. 231. Nro. 5.) und nachdem er ertappt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur in so weit Einfluß, als die

die Geseze wider Körperverlezung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Art. 245.

Strafe. Ister Grad des Raubes.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch blosse Drohungen, ohne Gebrauch tödlicher Waffen, begangen worden ist, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 246.

IIter Grad des Raubes.

Die Strafe ist zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus 1) wenn der Räuber mit tödlichen Waffen gedroht hat, oder 2) wenn er zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen, oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist; oder 3) wenn sich derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart, und dergleichen unkenntlich gemacht hatte; oder endlich 4) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Art. 247.

IIIter Grad des Raubes.

Wurde der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt, so wird der Räuber mit sechszehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bestraft.

Wenn einer oder mehrere der im Art. 246. angegebenen beschwerenden Umstände dabei zusammentreffen, so hat der Missethäter

Zucht-

Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder Kettenstrafe verwirkt.

Art. 248.

Mit dem Tode sollen gestraft werden 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, durch langsame Qualen gemartert worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versezt, lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat. IVter Grad des Raubes.

Art. 249.

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, ausserdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden. Von Räuberbanden und ihren Häuptern.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehilfen oder Begünstiger anbetrift, so sind die allgemeinen Geseze des ersten Titels in Anwendung zu bringen.

Art. 250.

Wer durch thätige Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten D) Erpressungen. (Art. 250 — 252.)

ten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 251.

Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit anderen dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Grösse erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichtigten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 252.

Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevor-

bevorgestandenen Gefahr bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 253.

Vorsäzliche rechswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn sie aus Muthwillen verübt worden, mit dem doppelten Ersaze, und wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, zugleich mit Gefängniß auf zwei bis acht Tage oder körperlicher Züchtigung bestraft werden. A) Von unerlaubter Beschädigung überhaupt.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennuze und anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter, nebst vierfachem Ersaze, achttägiges bis dreimonatliches Gefängniß verschuldet, soferne nicht die folgenden Geseze in besonderen Fällen ein Anderes verordnen.

Art. 254.

Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten, oder auf Wiesen vorsäzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbaue oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödet, oder B) Von einzelnen Arten der Beschädigung insbesondere. (Art. 254—266.)

I) Verlezung der zum Landbaue rc. gehörigen Sachen.

oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuften Getreide-Heu- und anderen ähnlichen Vorräthen von Landesproducten auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet, oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedigung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theile zu Grunde richtet: diese sollen im Falle blossen Muthwillens mit dem Ersaze des Vierfachen, nebst körperlicher Züchtigung oder achttägigem bis einmonatlichem Gefängnisse; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, nebst dem vierfachen Ersaze mit drei bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 255.

II) Verderbung von Lebensmitteln, um öffentlichen Mangel zu bewirken.

Wer Vorräthe von Lebensmitteln und anderen nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, um dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum zu veranlassen, soll ein bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses leiden.

Art. 256.

III) Verbreitung von Viehseuchen rc. rc.

Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet; wer vorsäzlich aus Rachsucht oder Eigennuz eine Viehseuche verbreitet hat, soll vier- bis achtjährige Strafe des Arbeitshauses erdulden.

Art.

Art. 257.

IV) Grenzbeschädigung.

Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsäzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine, oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenzen tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenzen entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersezen, sondern auch, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, mit körperlicher Zürchtigung, und wenn sie aus Eigennuz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 258.

V) Von Brandlegung; (Art. 258—264.)

Wer in rechtswidrigem Vorsaze fremdes Eigenthum in Brand sezt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist.

Art. 259.

Erster und höchster Grad der Brandstiftung.

Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen

mittheilen konnten und sollten; solche That sey geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten: so soll der Missethäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes leiden.

Nämlich I) wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen, oder lebensgefährlich beschädiget worden ist; II) wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; III) wenn die Brandlegung begangen wurde während einer anderen gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers- oder Kriegsgefahren; IV) wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; V) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schweres Verbrechen von dem Brandleger selbst, oder von Andern begangen werden möge; VI) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; VII) wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Art. 260.

Zweiter Grad der Brandlegung.

Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen

einen der im vorhergehenden Artikel aufgezählten beschwerenden Umstände begangen worden ist, diese That sey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern, oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus; jedoch nicht unter sechszehn Jahren bestraft werden.

Art. 261.

Wer Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsaze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden. Dritter Grad der Brandlegung.

Art. 262.

Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvoräthe, abgeärndete und im Freien stehende Feldwiesen oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsaze anzündet, leidet ein- bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses. Vierter Grad der Brandlegung.

Ungefährliches Anzünden anderer, als Eingangs erwähnter Sachen, wird nach den gemeinen Grundsäzen über Beschädigungen (Art. 253. 254.) beurtheilt.

Art.

Art. 263.

Anzündung eigener Sache.

Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben, oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsaze anzündet, soll jedem anderen Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 259. 260.) gleich bestraft werden.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesezlich ausgezeichneten Betruges (Art. 279.) in Anwendung.

Art. 264.

Von den Wirkungen thätiger Reue.

Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, ist straflos; doch soll er unter besondere Aufsicht der Polizei gestellt seyn.

Ist das Feuer nach schon geschehenem Ausbruche von ihm selbst, oder durch seine Veranstaltung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des vierten und dritten Grades zu ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse; bei Brandlegungen des zweiten und ersten Grades auf ein- bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch

jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu Statten, als daß er in den Art. 259. bestimmten Fällen (den ersten ausgenommen) mit der Todesstrafe, und bei Brandlegungen des zweiten Grades (Art. 260.) mit der Kettenstrafe verschont wird.

Art. 265.

VI) Verursachte Ueberschwemmung.

Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädiget, soll nach den Gesezen wider die Brandstiftung beurtheilt werden.

Art. 266.

VII) Anlegung von Pulverminen.

Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, ausserdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 60. von dem straflosen Versuche verordnet ist.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Art. 267.

A) Vom Betrug im Allgemeinen.

Eines Betruges macht sich schuldig, wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder

1) Begriff. (Art. 267—270.) oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsäzlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubterweise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht.

Art. 268.

Blosse Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug; 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubterweise entwendet, verheimlicht, vorenthält, vernichtet, unbrauchbar macht, oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefordert sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

Art. 269.

Der Betrug ist nicht erst alsdann vollbracht, wenn der beabsichtigte Schaden wirklich entstanden, oder der gesuchte Gewinn gezogen worden, sondern sobald die betrügerische Handlung an und für sich vollständig geendiget ist; es wäre denn in dem einen, oder dem anderen Falle ausdrücklich das Gegentheil verordnet.

Art. 270.

Demnach ist dieses Verbrechen für vollbracht zu halten:

bei

bei Fälschung von Sachen, sobald der Gegenstand verfertigt, nachgeahmt, verändert und in betrüglicher Absicht wirklicher Gebrauch davon gemacht worden ist;

beim Betruge in Errichtung von Verträgen, Testamenten und anderen dergleichen Rechtsgeschäften, sobald der zum vollständigen Daseyn des Rechtsgeschäfts erfoderliche Akt geendiget ist, wiewohl das Rechtsgeschäft selbst noch nicht in Vollzug gekommen;

bei Betrügereien, welche ausser dem Verhältnisse der Eingehung eines Rechtsgeschäfts vorfallen, sobald die täuschende Handlung, Versicherung, Aussage geschehen ist;

bei dem Betruge durch Unterdrückung der Wahrheit, sobald die Art. 268. Nr. 2. genannten Handlungen geendiget sind, wiewohl die beabsichtigte Folge nicht entstanden oder die unterdrückte, entzogene, vorenthaltene Urkunde wieder an das Licht gekommen wäre.

Art. 271.

2) Allgemeine rechtliche Folgen des Betruges.

Jeder Betrüger, die Art. 273. Nr. 1. und Art. 274. bestimmten Fälle ausgenommen, soll zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern unfähig und des Geschäftes oder Gewerbes, welches zur Verübung des Betruges mißbraucht worden, wegen besonders beschwerter Betrügereien (Art. 282. ff.) schon beim erstenmale, ausserdem im Wiederholungsfalle verlustig seyn.

Ver-

Verfälschte Sachen, so wie die dazu besonders gebrauchten Werkzeuge fallen dem Staate anheim.

Ausserdem unterliegt der Verbrecher, nach Verschiedenheit seiner Uebertretung, den in den folgenden Gesezen besonders bestimmten Strafen.

Art. 272.

B) Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums. (Art. 272 — 297.)

1) Einfacher Betrug. (Art. 272 — 278.)

Betrügereien, welche blos darauf gerichtet sind, einen Andern um das Seinige zu bringen, indem sie dessen gegenwärtiges Vermögen gefährden, verlezen, verringern, oder auch die Entziehung oder Schmälerung eines schon rechtlich begründeten künftigen Gewinnes zum Gegenstande haben, sollen, ausser dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle nach Art. 225. bestraft werden.

Art. 273.

Ein Betrug, welcher bey Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen auf gegenseitigen Gewinn gerichteten Vertrags rücksichtlich der Erhöhung oder Minderung des Preises, der Grösse, Güte, Quantität der Sache und anderer die Gültigkeit des Vertrags im Ganzen nicht aufhebenden Bestimmungen begangen worden, hat nebst den in den bürgerlichen Gesezen bestimmten Nachtheilen, den Ersaz des doppelten Werthes gezogenen oder beabsichtigten unrechtmässigen Gewinns zur Folge.

Dagegen bleibt der Art. 272. in vollständiger Anwendung gegen solche Betrügereien,

reien, welche dem Wesen des Vertrags, selbst widersprechen, wie bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen, oder auf gültige Art schon veräusserten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus anderen Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte.

Art. 274.

Bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmässigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesezen beurtheilt.

Art. 275.

Von betrüglichem Wucher. (Art. 275. 276.)

Wucherliche Ueberschreitung gesezlich erlaubter Zinsen hat blos privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn der Wucher unversteckt ausgeübt worden ist.

Verkleidete wucherliche Contracte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 276.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn die übermässigen Zinsen entweder

in dem Contracte selbst ganz übergangen, jedoch unter einem anderen Titel heimlich bezogen werden, oder wenn dieselben hinter der Verabredung eines andern Geschäftes so versteckt sind, daß das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

Art. 277.

Heimliche Verträge mit Minderjährigen, und dergleichen Personen. (Art. 277. 278.)

Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes, oder desjenigen, welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, wenn gleich bei dem Geschäfte selbst kein anderer Betrug untergelaufen wäre.

Art. 278.

Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

Art. 279.

2) gesezlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten und niedrigsten Grades. (Art. 279—281.)

Nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse (Art. 230.) werden gestraft: I) der Betrug an einer zu gemeinnüzigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; II) das

das Gesinde, wegen eines Betruges an seiner Herrschaft; III) Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer besonderen Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; IV) wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öfentlicher Stempel oder anderer Zeichen öfentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft; V) wer ein gültiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch gültigen körperlichen Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; VI) Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volkes durch angebliches Geisterbeschwören, Schazgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennuze mißbrauchen.

Art. 280.

Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 279. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden.

Art. 281.

Zusaz zu Art. 272 und 279.

Um in den vorbestimmten Fällen (Art. 272. 279.) und in Gemäßheit des Art. 225. und

und Art. 230. den Grad der Strafe nach der Grösse des Betrags richtig zu ermessen, soll I) zuvörderst gesehen werden auf die Grösse des durch den Betrug wirklich gestifteten Schadens.

Wenn aber II) noch kein Schaden entstanden, dieser nicht auszumitteln, oder geringfügiger ist, als der Schaden, worauf der Betrug angelegt gewesen; dann soll nach der Grösse des beabsichtigten Schadens und dem Werthe der durch den Betrug zunächst gefährdeten Güter die Grösse der Strafe ausgemessen werden.

Falls dieses keine Entscheidung gäbe, soll III) der durch den Betrug erweislich beabsichtigte Vortheil, und IV) wenn dieser nicht auszumitteln, der durch den Betrug, oder aus Veranlassung desselben wirklich gezogene Gewinn zum Maßstabe der Strafe genommen werden.

Wäre endlich V) keine der obigen Voraussezungen auszumitteln, so soll die Verordnung wider den kleinen Diebstahl unter fünfzig Gulden angewendet werden.

Art. 282.

3) gesezlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades. (Art. 282 — 289.)

Nach dem Geseze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier, bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht auf die Summe (Art. 232.), sollen gestraft werden I) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer ver-

verbunden ist; dergleichen: Kaufleute, Krämer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Geseze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II) solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III) Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehilfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Collekteurs; überhaupt aber IV) wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergibt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

Art. 283.

Fortsezung. Urkundenfälschung. (Art. 283—285.)

Auf gleiche Weise ist zu strafen V) wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde etwas verändert, zusezt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Art. 284.

Wer gültige Urkunden zum Nachtheile eines Andern unterdrückt (Art. 268. Nr. 2.) oder

oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angibt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 272. zu strafen.

Art. 285.

Wie die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist in der Abth. II. Kap. V. besonders verordnet.

Art. 286.

Fortsezung. Meineid in Civilsachen. (Art. 286 – 289.)

VI) Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache, oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlichen behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sey übrigens von welcher Art er wolle; imgleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen, oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 282. verordneten Strafe unterworfen seyn, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig seyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden.

Art. 287.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Ver-

Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 286.), dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 288.

Ausser den im Art. 287. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt gemäß Art. 279. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Ableistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 289.

Der Würdigungseid (iuramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer blossen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.

Art. 290.

Vom sträflichen Banquerout insbesondere. (Art. 290—297.) 1) Betrügliche Schuldenmacher. (Art. 290. 291.)

Wer in Concurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder, bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesezen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 271 und 272. bestraft werden.

Art. 291.

Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benuzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Art. 292.

2) Muthwillige Schuldenmacher.

Muthwillige Schuldenmacher, worunter diejenigen zu rechnen, welche 1) aus Trägheit und durch Vernachlässigung des zu ihrem Lebensunterhalte bestimmten Gewerbes oder Geschäftes, oder 2) durch Aufwand für verbotene oder unsittliche Zwecke, oder endlich 3) durch einen grösseren Aufwand, als ihr Vermögen erlaubt, das Ihrige durchgebracht, und sich hiedurch ausser Zahlungsstand gesezt haben: diese sollen ebenfalls nach ausgebrochenem Concurse, gleich den gemeinen Betrügern der Strafe des Art. 271. und Art. 272. unterworfen seyn.

Art. 293.

3) Fahrlässige Schuldenmacher.

Unordentliche Haushalter, welche durch unterlassene Führung ordentlicher Rechnung über das Verhältniß ihrer Einnahme zu ihren Ausgaben, ihrer Schulden zu ihrem Ver-

Vermögen, sich in Zahlungsunfähigkeit versezen, werden mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 294.

4) Betrügerische Banqueroutéurs. (Art. 294 — 297.) a) des ersten Grades.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft.

Art. 295.

b) des zweiten Grades.

Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem, oder schon ausgebrochenem Concurse sich einer Unterschlagung, oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivfoderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades nach Art. 279. gestraft werden, woferne nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestations-Eides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet.

Art. 296.

c) des dritten Grades. (Art. 296. 297.)

Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, sich bei zureichendem Vermögen für zahlungsunfähig erklärt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art.

Art. 297.

Wer bei nahe bevorstehendem Concurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden könnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht hat; Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Foderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist: diese haben die Vermuthung des betrüglichen Banquerouts (Art. 296.) wider sich.

Art. 298.

C) Vom Betruge an der Person oder dem persönlichen Zustand eines Andern (Art. 298. ff.) überhaupt.

Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtiget, ist nach den besonderen Gesezen dieses Verbrechens, und zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden, oder nicht, nach den Grundsäzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen.

Ausserdem aber sollen Betrügereien, welche die Person oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verlezen, nach den folgenden Gesezen (Art. 299. ff.) bestraft werden.

Art. 299.

insbesondere. 1) Betrug in Ansehung der Ehe. (Art. 299 — 301.)

Wer durch einen die Gültigkeit der Ehe aufhebenden Betrug eine Person zur Ein-

Eingehung einer Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Doch ist das Recht zur Klage oder Denunciation erloschen, wenn von Zeit des entdeckten Betruges und erlangter Freiheit sechs Monate verstrichen sind.

Art. 300.

Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt, und wenn eine eigennützige Absicht zum Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten oder beabsichtigten Schadens, oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art. 230 und 279., allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Art. 301.

Wer eine Person unter Anwendung eines Betruges zum Beischlafe verführt, hat ein- bis vierjähriges geschärftes Arbeitshaus verwirkt.

Verführung durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis drei Monaten bestraft.

Art.

Art. 302.

2) Betrug an dem Familienstande. (Art. 302. 303.)

Ein Betrug, welcher die Familienrechte eines Menschen, rücksichtlich der Kindschaft, ehelichen Geburt oder Verwandschaft verändert, oder in Ungewißheit sezt, oder durch welchen der Uebertreter sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe unterworfen, wenn nicht solcher Betrug durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden, wesfalls der Uebertreter ein, bis dreijähriges geschärftes Arbeitshaus zu gewärtigen hat.

Art. 303.

Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des voranstehenden 302ten Artikels verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandschaft in Ansehung dererjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist.

Art. 304.

3) Betrug an dem bürgerlichen Stande. (Art. 304. 305.)

Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheile, zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu sezen, verschuldet ein, bis dreimonatliches Gefängniß.

Art.

Art. 305.

Wer sich selbst betrüglich einen ihm nicht zukommenden bürgerlichen Stand, z. B. das Bürgerrecht, den Militär- oder Adelsstand, und dergleichen beilegt, soll mit achttägigem bis einmonatlichem Gefängnisse büssen.

Art. 306.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn eine der vorgedachten Betrügereien (Art. 299—305.) durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betruges übergeht, so hat es bei der hiedurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Art. 307.

4) Betrug an dem guten Namen, Verläumdung. (Art. 307—317.)

Wer einem Andern wissentlich und fälschlich unsittliche, strafbare oder überhaupt solche Handlungen andichtet, welche demselben die Achtung seines Publikums, oder das zu seinem Berufe nothwendige Zutrauen entziehen können, wird der Verläumdung (Calumnie) schuldig.

Ungünstige Urtheile über Handlungen oder Personen aus wahren unentstellten Thatsachen sind keine Verläumdung.

Art. 308.

a) Allgemeine Strafe der Verläumdung.

In allen Verläumdungsfällen soll der Verbrecher zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, die erwiesene Unwahrheit der Verläum-

läumdung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hernach folgt, (Art. 309. ff.) bestraft werden.

Art. 309.

b) Besondere Arten und Strafen der Verläumdung. (Art. 309 – 317.)
aa) aussergerichtliche Verläumdung. (Art. 309. 310.)

Eine durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung soll an ihrem Urheber wie an demjenigen, der sie wissentlich verbreitet, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse; jedoch, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; wie auch, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 310.

Wer eine strafbare, unsittliche oder sonst schimpfliche Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen sich eines Andern Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisezt oder fremde Handschrift nachmacht; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verläum-

läumdung (Art. 308. 309.) zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weßfalls diese als Hauptstrafe geschärft und mit den Folgen des Art. 308. verbunden anzuwenden ist.

Art. 311.

bb) gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation.

Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens oder Vergehens beschuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falsche Denunciant soll I) wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesezt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus, oder sechs- und mehrmonatliches Gefängniß steht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause, und endlich III) wenn das denuncirte Verbrechen oder Vergehen eine geringere Strafe, als die vorgenannten (Nro. I. und II.) mit sich führt, zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 312.

cc) gerichtliche Verläumdung durch falsches unbeschwornes Zeugniß.

Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich I) wider einen Angeschuldigten zeugen, werden nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten gemäß dem

dem Art. 311.; hingegen II) wenn das falsche unbeschworne Zeugniß zum Vortheile des Angeschuldigten gegeben wurde, mit Gefängniß, und zwar bei Verbrechen, worauf mehr als sechsmonatliches Gefängniß steht, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, ausserdem auf einen Monat, bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 313.

dd) gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß. (Art. 313 – 315.)

Wer in einer Untersuchungssache als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides (Art. 286. f.) unterworfen, soferne nicht in den folgenden Fällen (Art. 314.) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

Art. 314.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Criminalsache meineidig geschworen, soll I) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, II) wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesezt ist, mit zwölf- bis sechszehnjährigem Zuchthause, III) wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit sechszehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art.

Art. 315.

Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse miteinander sich verstanden haben, imgleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode gestraft werden.

Art. 316.

Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen (Art. 313. 314.) zu beurtheilen.

ee) gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälschung. (Art. 316. 317.)

Art. 317.

Wer ein Document, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Anspruch auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 313. 314.) gleich geachtet werden.

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 318.

Von Untreue überhaupt.

Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsäzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesezen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 319.

1) Ausser dem Familienverhältnisse; (Art. 319 — 322.) 1) der Bevollmächtigten, Vormünder u. s. f.

Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer, (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, Vormünder oder Curatoren, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse büssen, und über dieses die Curatoren oder Vormünder zu allen Staats- und Ehrenämtern unfähig seyn.

Art. 320.

2) der Advokaten und Rechtsconsulenten.

Advokaten oder Rechtskonsulenten, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Processe vorsäzlich

lich verzögern, sollen, nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, mit der Suspension, und nach Befinden der Umstände mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden.

Art. 321.

Advokaten und Rechtsanwälde, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten, und ihrer eignen zum Nachtheile handeln, haben, es sey hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß, nebst Verlust der Praxis, so wie die Unfähigkeit zu allen Staats- und Ehrenämtern verwirkt.

Prävarikation.

Art. 322.

Aerzte, Wundärzte Geburtshelfer oder Hebammen, welche die Geheimnisse der ihnen anvertrauten Person, ausser in Fällen, wo sie durch das Gesez oder amtliche Auffoderung der Obrigkeit zur Entdeckung verpflichtet sind, an Andere verrathen, sollen mit einer Geldbusse von zwanzig bis hundert Gulden belegt, und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Geldbusse, mit Verlust der Praxis bestraft werden.

3) der Aerzte, Wundärzte ꝛc. ꝛc.

Art. 323.

Die Verlezung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit

II) In den Familienverhältnissen. (Art. 323 — 328.)

Untreue der Ehegatten; 1) durch Ehebruch. (Art. 323 — 325.)

mit Gefängniß, und zwar I) an der Ehefrau auf einen bis auf drei Monate; II) an dem Ehemanne auf acht Tage bis auf einen Monat, und III) an der ledigen Person, mit welcher der eine oder andere Ehegatte sich vergangen, auf zwei bis auf acht Tage bestraft.

Art. 324.

Wenn ein verheuratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 323. bestimmte Gefängnißstrafe durch Schmälerung der Kost, oder auch körperliche Züchtigung verschärft werden.

Art. 325.

Im Wiederholungsfalle wird die gesezliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Art. 326.

2) durch Bigamie. (Art. 326 — 328.)

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, soll ohne vorgängige Klage oder Denunciation des beleidigten Theils in Untersuchung gezogen, und mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu drei Jahren; wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, bis auf vier oder fünf Jahre verurtheilt werden.

Art.

Art. 327.

Die ledige Person, welche von dem Ehestande des Andern unterrichtet, in die verbrecherische Heurath eingewilliget hat, ist in sechs, bis zwölfmonatliches Gefängniß zu verurtheilen.

Art. 328.

Sind beide Theile schon verheurathet, so wird die Art. 326. gedrohte Strafe durch äusseren Zusaz geschärft.

Siebentes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch unbefugte Anmassung.

Art. 329.

Wer unter dem Vorwande eines Rechts wissentlich und vorsäzlich einen Andern in der Ausübung seiner Rechte stört, oder thut, was der Andere zu verhindern ein Recht hat, soll mit einer Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß auf acht Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

1) Anmassung von Rechten. (Art. 329 — 331.)

Eben so ist rechtswidrige, wissentliche Ueberschreitung der Grenzen eines sonst wohl begründeten Rechts zu strafen.

Art.

Art. 330.

Bei völligem Mangel eines Rechtstitels wird das Bewußtseyn des Unrechts vermuthet.

Art. 331.

Wenn in einem bürgerlichen Prozesse die Gewißheit einer Rechtsanmassung hervorgeht, so darf der Civilrichter zugleich auf die Art. 329. bestimmte Strafe erkennen.

Art. 332.

II) Unbefugte Anmassung rücksichtlich fremder Geheimnisse. (Art. 332. 333.)

Wer ohne Recht und ohne Erlaubniß des Andern dessen Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen nicht gesezwidrige Documente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer zwei- bis achttägigen Gefängnißstrafe belegt, und, wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu drei Monaten verlängert werden.

Das blosse Lesen offener Scripturen, welche unverwahrt und unversteckt an einem Orte liegen, zu welchem der Lesende erlaubten Zugang gehabt hat, ist ausser bürgerlicher Strafe.

Art. 333.

Wer die von ihm selbst an Andere, oder von einem Andern an ihn geschriebene Briefe, oder auch Briefe eines Dritten, welche er in

sonst

sonst rechtmässigem Besize hat, wenn solche Briefe Privatverhältnisse einer Person betreffen, ohne Erlaubniß des Briefstellers, des Briefempfängers und des Betheiligten, oder der Erben gedachter Personen, eigenmächtig bekannt macht, soll eine zwei- bis achttägige Gefängnißstrafe leiden, vorbehaltlich der Privatgenugthuung, wegen allenfallsiger Ehrenkränkung, und des Schadensersazes.

Art. 334.

III) Unbefugte Anmassung des Eigenthums an Geisteswerken; 1) durch unerlaubte Bekanntmachung fremder Geisteswerke; (Art. 334. 335.)

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ist zu einem nach Schäzung von Sachverständigen zu bestimmenden Ersaze, in eine der Summe des Ersazes gleich kommende Geldstrafe, und überdieses, wenn zugleich Betrug oder Entwendung vorgefallen, in die Strafe dieser Verbrechen zu verurtheilen.

Die vorräthigen Exemplare sind zu konfisciren.

Art. 335.

Die Darstellung eines Kunstwerkes mittelst einer andern Kunst, wodurch der eigenthümliche Werth des Originals nicht verändert wird, wie die Darstellung von Gemälden durch Kupferstiche und dergleichen, ist unter voranstehendem Geseze (Art. 334.) nicht begriffen.

Gleiches gilt von Bekanntmachung fremder wissenschaftlicher Entdeckungen, Meinungen, Gedanken, wenn dieselben zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden sind.

Art. 336.

2) durch Nachdruck; (Art. 336—343.) Begriff. (Art. 336—338.)

Wer Bücher, Kupferstiche, Musikalien oder andere ähnliche Werke der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung des rechtmässigen Verlegers und Verfassers, deren Erben oder anderer Personen, auf welche die Rechte des Verfassers oder Verlegers übergegangen, durch Nachahmung vervielfältiget, um dieselben in dem Publikum zu verbreiten, ist des Nachdruckes schuldig.

Es macht keinen Unterschied, ob die Originale in oder ausser dem Königreiche Baiern, wenn nur in einem Staate gedruckt oder verlegt worden sind, von dessen Regierung gleichfalls das geistige Eigenthum fremder Unterthanen anerkannt wird.

Art. 337.

Das Recht des Verfassers an einem in Verlag gegebenen wissenschaftlichen Werke erlischt nach seinem Tode mit Ablauf des zehnten Jahres in der Person seiner Erben und Anderer, auf welche die Rechte eines Verfassers übergegangen; es wäre denn in dem Vertrage mit dem Verleger ausdrücklich das Gegentheil bedungen worden.

Art.

Art. 338.

Die erste Herausgabe eines Werkes, woran Niemanden die Rechte eines Verfassers zustehen, gibt dem Herausgeber selbst die Rechte eines Verfassers. Der unveränderte Abdruck eines solchen Werkes ohne Einwilligung des ersten Herausgebers oder Verlegers ist ein Nachdruck.

Art. 339.

Strafe und Ersaz. (Art. 339 — 343.)

Die vorräthigen Exemplare des Nachdruckes sollen konfiscirt und unbrauchbar gemacht, der Nachdrucker selbst aber in eine Strafe von hundert bis fünfhundert Gulden, und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Geldbusse, in den Verlust des Gewerbes, welches durch Nachdruck mißbraucht worden, verurtheilt werden.

Art. 340.

Ueberdieses soll der Nachdrucker, rücksichtlich der im Publikum schon verbreiteten unrechtmässigen Exemplare, sowohl dem Verleger, als auch, wenn für wiederholte Auflagen dem Verfasser ein Honorar bedungen worden, diesem oder dessen Erben zum Ersaze verbunden seyn, welcher nach den Umständen auf Gutachten zweier unparteiischer Sachverständigen zu bestimmen ist.

Art. 341.

Wer in Einverständniß mit dem Nachdrucker Exemplare des Nachdruckes verbreitet, oder

oder in das Land einführt; ingleichen derjenige, welcher für einen Andern wissentlich den Nachdruck verfertiget, als Buchdrucker, Kupferdrucker und dergleichen: alle diese sind der Strafe des Art. 339. unterworfen, und haften im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hauptnachdruckers für den, dem rechtmässigen Verleger und Verfasser zu leistenden Ersaz.

Art. 342.

Druckerherren, deren Gesellen oder Jungen, welche sich heimlich zu eignem Vortheile mehr Exemplare abziehen, als an dem Verfasser oder rechtmässigen Verleger vertragsmässig abgeliefert werden sollen, werden nach den Gesezen wider den Diebstahl bestraft.

Art. 343.

Ein rechtmässiger Verleger, welcher unbefugterweise die vertragsmässig erlaubte Anzahl von Exemplaren überschreitet, oder widerrechtlich eine neue Auflage veranstaltet, ist rücksichtlich der unbefugt gedruckten Exemplare einem Nachdrucker gleich zu achten.

Zweite

Zweite Abtheilung.

Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt, — Hochverrath und Landesverrätherei.

Art. 344.

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsaze wider den Staat eine der in nächst folgenden Gesezen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig.

Vom Staatsverrathe überhaupt.

Art. 345.

Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

1) Erster Grad, oder Hochverrath. (Art. 345. 346.)

I) durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu töden, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn,

2) wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II) Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussezungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Complott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III) Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmässigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmässige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet,

tet,

tet, oder auf eine Person der königlichen Familie, zur Ausführung solchen Zweckes, thätlich einen Angriff gethan hat.

Art. 346.

Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit der Aufschrift: „Hochverräther" in einem rothen Hemde, übrigens so, wie im Art. 10. verordnet ist, eine Stunde lang von dem Scharfrichterknechte ausgestellt werden. Strafe.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Art. 347.

Des Staatsverraths im zweiten Grade ist schuldig: I) wer, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt, oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II) wer in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III) wer nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV) wer, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind

2) Zweiter Grad des Staatsverraths. (Art. 347. 348.)

Feind absichtlich und freywillig mit Rath oder That unterstüzt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstüzt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Art. 348.

Strafe.

Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Art. 349.

Von Selbstanzeige eines Verschwornen.

Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche, und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angibt, hat die Begnadigung zu hoffen.

Art. 350.

3) Dritter Grad des Staatsverraths.

Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 345. 347.) zu beabsichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht, bis sechszehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden.

Nämlich I) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst, oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; II) ein

ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; III) wer Urkunden und andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsaz unterdrückt oder verfälscht; IV) wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Art. 351.

4) Vierter Grad des Staatsverraths.

Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer fremden Macht für sich aufgefodert hat; II) wer den zwischen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Tractaten wissentlich und vorsäzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III) wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspieglungen zum Auswandern verführt hat; IV) wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder solchem unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hilfe und Beistand

Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das schwerere Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

Art. 352.

Bestrafung der Gehilfen und des Versuches.

Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesezen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesezen zu beurtheilen.

Art. 353.

Von der Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen. (Art. 353.)

Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhre aufgefodert hat.

Als entfernter Versuch ist zu betrachten die Auffoderung zu einer verrätherischen Handlung, welche blos durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsäze geschehen ist.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweites

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats und der Regierung.

Art. 354.

Wer mit vorsäzlicher Verlezung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist der beleidigten Majestät schuldig. A) Beleidigung der Majestät. (Art. 354—358.)

Art. 355.

Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsäzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt; wer den Oberherrn mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht; wer wider den Oberherrn selbst, um demselben eine allerhöchste Entschliessung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: soll mit dem Tode bestraft werden. 1) Erster Grad der Majestätsbeleidigung.

Art. 356.

Wer I) an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II) in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Oberherrn, oder 2) Zweiter Grad der Majestätsbeleidigung.

dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III) wer solche Pasquille wissentlich in Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsäzlich weiter verbreitet; endlich IV) Staatsbeamte oder andere Personen, welche den Namen des Oberherrn zur Ausübung einer gesezwidrigen Handlung mißbrauchen; diese sollen zur feierlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Oberherrn, und zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 357.

3) Dritter Grad der Majestätsbeleidigung.

Wer, ausser den im Art. 356. bestimmten Voraussezungen, durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Oberherrn in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur feierlichen Abbitte vor dem oberherrlichen Bildnisse und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Art. 358.

Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Art.

Art. 359.

Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsäzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

B) Persönliche Beleidigung der Königlichen Familie: I) des Thronerben;

Art. 360.

Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der Königlichen Familie wissentlich und vorsäzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in der I. Abtheilung von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft in Anwendung zu bringen.

II) anderer Familienglieder.

Art. 361.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsäzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

C) Beleidigung der Amtsehre. (Art. 361 — 364.)

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion, oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersezlichkeit gegen obrigkeit-

liche

liche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 362.

Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem Königlichen Collegium, oder dessen Commissarien verübt, ist drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, wesfalls diese geschärft, und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Art. 363.

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und zugleich nach Umständen mit feierlicher Abbitte zu bestrafen; vorbehaltlich der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Einschränkung.

Art. 364.

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach dem Geseze wider das Verbrechen der Widersezung (Art. 367.) zu beurtheilen.

Art. 365.

D) Verlezung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffent-

fentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt, soll im Falle blossen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden. 1) durch Mißhandlung von Patenten, Verordnungen 2c.

Art. 366.

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablößt, beschädiget, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in ein schwereres Verbrechen übergeht. 2) durch Siegelverlezung.

Eine mittelst Verlezung obrigkeitlicher Siegel begangene Entwendung wird als Diebstahl durch Aufbruch bestraft.

Drit-

Drittes Kapitel.

Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung.

A) Von dem Ungehorsam und der Widersezung gegen Obrigkeiten überhaupt. (Art. 367 — 382.)
I) Von der einfachen Widersezung (Art. 367 — 370.)

Art. 367.

Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersezt; oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist des Verbrechens der Widersezung schuldig.

Art. 368.

Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I) mit drei, bis sechsjährigem Arbeitshause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person, und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II) mit ein, bis dreijährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind; III) mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse, wenn die Gewalt ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen auf

Leib

Leib oder Leben, ausgeübt worden ist; IV) wenn die Widersezung durch blosse Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Geseze wider verlezte Amtsehre (Art. 362. 363.) in Anwendung zu bringen.

Art. 369.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersezt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Art. 370.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens bemächtiget, einen Widerspänstigen auf der Stelle zu ein, bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 368. bestimmten Strafen der Widersezung.

Art. 371.

II) Vom Aufstande oder Tumult. (Art. 371 — 376.)

Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrozen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist

ist das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden.

Art. 372.

1) Erster und unterster Grad des Tumults.

Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des herbeikommenden Militärs sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, so sollen I) die Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse; II) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein, bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 373.

2) Zweiter Grad des Tumults.

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen beharrlichen Troz zu erkennen gegeben haben; gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist, so sollen I) die Rädelsführer mit drei, bis sechsjährigem Arbeitshause; II) die gemeinen Theilnehmer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse, oder körperlicher Züchtigung, und diejenigen, welche mit tödlichen Werkzeugen bewaffnet waren,

ren, mit ein, bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 374.

3) Dritter und höchster Grad des Tumults.

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Grösse des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewaltthätigkeiten nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I) diejenigen, welche Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung begangen, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätig geholfen, oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe; II) diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden, und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf, bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe; III) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht, bis zwölfjährigem Zuchthause; IV) diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen, oder der Absicht kundig einem

nem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; V) diejenigen, welche unbewafnet, durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause; endlich VI) alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem, bis einjährigem Gefängnisse, oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Art. 375.

Strafe der Rädelsführer.

Die Rädelsführer sollen in dem Art. 374. vorausgesezten Falle mit sechszehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe und, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen, sie mögen zu diesem Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben oder nicht, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 376.

Von der standrechtlichen Bestrafung des Aufstandes.

Voranstehende Geseze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und überhandnehmende Grösse der Gefahr die Verkündigung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein jeder, welcher nach verkündigtem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach blos summarischem standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

Art.

Art. 377.

III) Von verschiedenen besonderen Handlungen, wodurch man Urheber des Aufstandes wird, oder welche als Versuch zum Aufstande bestraft werden. (Art. 377 – 382.)

1) Aufrührerische Auffoderungen.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften, deutlich und bestimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer; wenn aber der Aufstand nicht erfolgte, und diese Auffoderung mündlich zu einer öffentlich versammelten Volksmenge geschah, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und endlich, wenn solche Auffoderung schriftlich, oder doch nicht vor versammelter Volksmenge geschehen, mit Gefängniß auf einen Monat bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 378.

2) Widerspänstigkeit der Handwerker.

Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusezen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffodern, oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffodern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder körperlicher Züchtigung belegt, und wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst

dazu

dazu aufgefodert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 379.

3) Boshafte und gefährliche Verbreitung falscher Nachrichten, Prophezeiungen *rc.* *rc.*

Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsaze durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

Art. 380.

4) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion. (Art. 380 — 382.)

Wer zur Verlezung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Geseze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter betrüglichem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionswahrheiten, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennuz oder anderen Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis **dreijährigem Arbeitshause** verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

Art. 381.

Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte

laubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Pläzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen oder von dem gesellschaftlichen Verkehre mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Unruhstifter mit ein, bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Art. 382.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Partheien Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsezt werden.

Art. 383.

B) Von Ungehorsam und Widersezlichkeit gegen die Polizei- und richterliche Gewalt insbesondere. (Art. 383 — 388.)
I) Rechtswidrige versagte Oeffnung der Wohnung.

Wer einer Obrigkeit, oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so, daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei, bis achttägigem Gefängnisse zu strafen.

Art. 384.

II) Verhinderte Gefangennehmung.

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner

Flucht

Flucht behilflich ist, wird als Begünstiger nach den allgemeinen Gesezen (Art. 88. ff.) bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

Art. 385.

III) Befreyung der Gefangenen; (Art. 385 – 387.) 1) durch Andere, als den Gefangenen selbst, und dessen Aufseher.

Wer einen Gefangenen, welcher, zur Strafe oder zur Sicherung seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsäzlich befreyt, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreyung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I) wenn der Befreyte wegen eines Capitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; II) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreyt worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause; III) wenn ein Verbrecher dem Arbeitshause oder ein Angeschuldigter wegen eines mit Arbeitshaus gesezlich bedrohten Verbrechens, dem Gefängnisse entzogen worden, mit einmonatlichem bis halbjährigem Gefängnisse, endlich IV) in andern, als den vorgenannten Fällen, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder, nach Umständen, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art.

Art. 386.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere Staatsdiener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsäzlich bewirken, sind, nebst den Art. 385. verordneten Strafen, der Dienstesentsezung unterworfen.

2) Befreyung durch Gefangenwärter u. dergleichen.

Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßte Entweichung soll mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe, mit Dienstesentsezung belegt werden.

Art. 387.

Die Selbstbefreyung der Gefangenen ist kein Verbrechen, soferne sie nicht durch Gewalt an Personen, oder durch andere Verbrechen ihre Befreyung bewirkt oder zu bewirken gesucht haben; wesfalls dieselben mit den Strafen zu belegen sind, welche sie durch solche Verbrechen verwirkt haben.

3) Befreyung des Gefangenen durch sich selbst.

Art. 388.

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein- bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von neuem verwiesen werden.

IV) Rückkehr eines Verwiesenen.

Wider

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesezen über den Rückfall und zwar gemäß Art. 117. Nr. VI. und Art. 122. zu verfahren.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 389.

I) Selbsthülfe überhaupt.

Wer, mit Umgehung richterlicher Hülfe eigenmächtig seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche gegen Andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Art. 390.

II) Verlezung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe.

Wer, um für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu sezen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis dreimonatliche geschärfte Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

Art.

Art. 391.

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusezen, um den ruhigen Besiz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen, und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig sich eindringen: diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

III) Störung des häuslichen Friedens durch gewaltsames Eindringen in fremde liegende Gründe. (Art. 391. 392.)

1) Ohne Waffen.

Art. 392.

Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen, oder liegende Gründe aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 391.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe.

2) Mit Waffen.

Art. 393.

Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten in einem Trupp vereiniget, eine der vorbeschriebenen Handlungen (Art. 391. 392.) verüben, so heißt dieses ein Landfriedensbruch, welcher, wenn an Personen wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind I) an

IV) Störung des Landfriedens. (Art. 393—395.)

L den

den Rädelsführern mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause; und III) an unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem, bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden soll.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I) die Rädelsführer ein, bis dreijähriges Arbeitshaus; II) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei, bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Art. 394.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 395.

Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 393.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird; desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 393.) verübtes Verbrechen, welches für sich eine gelindere

dere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

Art. 396.

V) Störung des Religionsfriedens. (Art. 396. 397.)

Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn solche That nicht in Gestalt eines Landfriedensbruches oder andern schwereren Verbrechens begangen worden, eine drei, bis zwölfmonatliche Gefängnißstrafe leiden; auch zwischen förmlich aufgenommenen oder blos geduldeten Religionsgemeinden kein Unterschied gemacht werden.

Art. 397.

Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung, oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen werden; so ist der Thäter ein, bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Fünftes

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, oder Staatsbetrügereien.

Art. 398.

A) Fälschung von öffentlichen Urkunden.

Wer I) mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen grossen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterschrift, oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsaze Gebrauch macht, soll acht- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe leiden.

II) Nachahmung oder Verfälschung anderer Urkunden, welche von Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat vier- bis achtjähriges geschärftes Arbeitshaus zur Folge.

III) Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Ge-

Gebrauch derselben wird mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt.

Art. 399.

B) Fälschung von Waaren rc. unter dem Schein des öffentlichen Glaubens.

Wer verfälschten oder unächten Sachen diejenigen Zeichen, welche die Aechtheit solcher Gegenstände von Staats wegen beglaubigen sollen, betrüglich beisezt; wer mit den Gegenständen, welche diese Zeichen an oder auf sich haben, eine betrügliche Veränderung vornimmt; wer endlich irgend ein ächtes oder nachgeahmtes Zeichen der Staatsgewalt ausser den besonders benannten Fällen, auf betrügliche Art mißbraucht: diese sind nach dem Geseze wider ausgezeichnete Privatbetrügereien des ersten Grades (Art. 279. jedoch mit Schärfung zu bestrafen.

Art. 400.

C) Betrug rücksichtlich der öffentlichen Siegel, Stempel rc.

Wer I) das königliche grosse oder kleine Staats-Siegel, oder das Siegel eines der geheimen Staats-Ministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt, oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besiz nimmt, soll, wenn auch kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

II) Verschuldet Jemand solche Handlung in Ansehung des Amts-Siegels einer andern

dern öffentlichen Behörde, so hat er sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt.

Ist aber III) solche Handlung geschehen in Ansehung der Stempel und anderer Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staats wegen bezeichnet werden, so soll vierzehntägiges bis dreimonatliches Gefängniß Statt haben.

Art. 401.

D) Verlezung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener.

Ein Staatsdiener, welcher in Ausübung seines Amtes einen Betrug begeht, in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß gibt, soll des Amtes entsezt, und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Ist aber der Betrug durch Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder andern zum Amte gehörenden Urkunden oder Akten begangen worden, so hat derselbe, es sey Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sey, welche sie wolle, nebst Amtsentsezung und Unfähigkeit zu allen öffentlichen Diensten, nach Verschiedenheit der Voraussezungen, die Art. 398. gedrohten Strafen verwirkt.

Art. 402.

E) Münzfälschungen. (Art. 402—409.)

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugterweise nachahmt, die nach-

nachgeahmte (unächte) Münze sey geringhaltiger, oder von gleicher oder grösserer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesezen bestraft werden. 1) Erste Klasse. (Art. 402 — 404.)

Art. 403.

1) Erster Grad.

Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf gesezt hat, soll I) wenn schon der Nennwerth von fünfhundert Gulden oder darüber in Umlauf gekommen ist, mit zwölf- bis sechszehnjährigem Zuchthause; wenn aber II) eine geringere Summe verbreitet worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

III) Sind die unächten Münzen ohne eigends verfertigten Stempel, blos durch Giessen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

Art. 404.

2) Zweiter Grad.

Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesezt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier- bis acht Jahre; in dem Art. 403. Nro. III. bemerkten Falle aber ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art.

Art. 405.

II) Zweite Klasse der Münzfälschung.

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Künste ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze; geringeren Münzsorten den äusseren Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschten Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und überdieses nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 279.) gestraft werden.

Art. 406.

Wer baierische Landesmünze ausserhalb Baiern verfälscht, oder nachahmt, um solche unächte Münze in Baiern selbst, oder im Auslande in Umlauf zu sezen; wer die in dem Königreiche nicht umlaufenden Münzen eines auswärtigen Staats innerhalb der Landesgrenzen verfälscht oder nachahmt, um dieselben im Auslande zu verbreiten, ist nach voranstehenden Gesezen (Art. 402 — 405.) zu bestrafen.

Art. 407.

Von den Theilnehmern der Münzfälschung. (Art. 407. 408.)

Wer I) nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um dieselben im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der

Münz-

Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

II) Wer ohne Einverständniß mit den Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen, und ausserdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

III) Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 408.

Wer I) einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

Wer II) ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit ein- bis sechs-

monat-

monatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 409.

Besiz von Münzwerkzeugen.

Derjenige, bei welchen Münzstempel, Formen, oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache ihres Besizes ausweisen zu können, soll dieser Werkzeuge verlustig, und über dieses ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen seyn.

Art. 410.

F) Verfälschung der Creditpapiere. (Art. 410. 411.)

Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staats-Obligationen) sie seyen innländische oder ausländische, von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll I) wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis sechszehnjährigem Zuchthause; II) wenn dasselbe durch Veränderung des Creditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 411.

Die Geseze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 407. 408.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 410. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Art. 412.

Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 230. bestraft.

I) Verbrechen am Staatseigenthume durch Entwendung; (Art. 412. 413.) 1) Ueberhaupt.

Art. 413.

Gleicher Strafe ist unterworfen, wer aus perlenreichen Bächen, an welchen öffentliche Warnungs- oder Banntafeln ausgestellt sind, zeitige oder unzeitige Perlen, oder an den Ufern solcher Bäche die Muscheln entwendet.

2) Insbesondere vom Perlendiebstahl.

Materialisten und Apotheker, welche Perlen- oder Perlenmuscheln von verdächtigen Leuten annehmen, werden als Diebshehler bestraft.

Art. 414.

Wer sich eines der nuzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersaz des dem Staate entfremdeten Nuzens gestraft werden.

II) Rechtswidrige Anmassung der nuzbaren Regalien.

Art. 415.

Wer den Staat um die denselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt,

III) Durch Veruntreuung und Betrug;

1) Rücksichtlich der Gefälle und Abgaben.

kürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichtigten Gewinns zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegel-Taxe, Defraudation der Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

Art. 416.

2) Rücksichtlich der Münzen insbesondere.

Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Art. 417.

IV) Durch Beschädigung; (Art. 417—421.) 1) Ueberhaupt.

Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädiget, soll jedesmal den Schaden vierfach ersezen; übrigens aber nach den Gesezen wider Eigenthumsbeschädigung (Art. 253.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden.

In den nachfolgenden ausgezeichneten Fällen (Art. 418. ff.) ist nach den besondern Gesezen zu verfahren.

Art. 418.

2) Beschädigungen an Wegen und Landstrassen.

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder

Zerstö-

Zerstörung die Communication einer Landstrasse unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist; so soll auf sechsmonatliches, bis einjähriges Gefängniß erkannt, und überdieß, wenn zugleich Materialien entwendet worden sind, die Strafe des Diebstahls damit verbunden werden.

Art. 419.

Wird eine solche Beschädigung an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, Ruhebänken und an andern zu der Reisenden Nuzen oder Bequemlichkeit öffentlich ausgestellten Sachen, Bäumen oder Pflanzungen verübt; so soll der Schuldige, nebst dem Ersaze des Vierfachen, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß auf vierzehn Tage bis zu drei Monaten belegt, und wenn zugleich an den Materialien eine Entwendung geschehen, die Strafe des Diebstahls damit verbunden werden.

3) Beschädigung der zur Bequemlichkeit der Reisenden öffentlich ausgestellten Sachen.

Art. 420.

Gleiches soll gegen diejenigen Statt haben, die an öffentlichen Denkmälern, Ehrenmonumenten, Statuen und andern zur Ehre oder Zierde öffentlich ausgestellten Sachen, diese seyen auf Kosten des Staats oder einer Privatperson errichtet, durch Beschädigung oder Zerstörung absichtlich sich vergehen.

4) Beschädigung der zur Ehre oder Zierde öffentlich ausgestellten Sachen.

Art.

Art. 421.

5) Beschädigung an Bäumen auf öffentlichen Strassen.

Das Abhauen, Schälen und andere Beschädigung der an öffentlichen Orten angepflanzten Fruchtbäume soll, wenn der gestiftete Schaden unter zehn Gulden beträgt, mit vierzehntägigem, bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Wenn der Schaden zehn Gulden, oder mehr beträgt, so ist diese Strafe nach Umständen bis auf sechs Monate zu verlängern, und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen.

Siebentes Kapitel.

Von den besondern öffentlichen Verbrechen der Staats-Beamten.

Art. 422.

A) Uebertretung bei Erlangung eines Amtes; (Art. 422. 423.) 1) Anmassung eines Staatsdienstes.

Wer sich rechtswidrig ein öffentliches Amt anmaßt, soll nicht nur den dadurch gestifteten Schaden doppelt ersezen, sondern auch, wenn dabei ein Betrug untergelaufen, als Betrüger bestraft werden.

Art. 423.

2) Amtserschleichung.

Wer für sich oder einen Andern durch Bestechung ein Amt zu erschleichen sucht; desgleichen Staatsbeamte, welche rücksichtlich der Uebertragung eines Staatsdienstes, den sie zu vergeben, oder auf dessen Uebertragung

sie vermöge ihres Amtes mitzuwirken haben, sich von ihrer Seite der Bestechung schuldig machen, sind, ohne alle Rücksicht auf Dienstesfähigkeit oder Unfähigkeit des Subjekts, nach den Gesezen wider die Bestechung zu bestrafen.

B) Uebertretungen in dem Amte selbst; (Art. 424. ff.) I) Allgemeine Geseze; (Art. 424 — 426.) 1) bei gemeinen Verbrechen.

Art. 424.

Wenn ein Staatsbeamter durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die **Dienstentsezung** verbunden.

Art. 425.

2) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.

Verlezt ein öffentlicher Beamter seine besondern Amtspflichten, indem er wider Gesez oder Amtspflicht dasjenige unterläßt, was er thun, thut, was er unterlassen sollte, oder anders thut, als er zu thun verpflichtet war; so ist gemäß Art. 426. wider ihn zu verfahren; wenn nicht seine Uebertretung unter den besonders ausgezeichneten Dienstvergehen begriffen ist.

Art. 426.

Staatsdiener, welche ihren Amtspflichten in rechtswidrigem Vorsaze zuwider handeln, sollen I) beim erstenmale von der ihnen vorgesezten Amtsbehörde durch strengen Verweis zurecht gewiesen; II) im Falle einer Wiederholung gleicher oder ähnlicher Pflichtwidrigkeit, nach gerichtlicher Untersuchung, zu feierlichem gerichtlichem Verweise verurtheilt wer-

werden, welches Urtheil zugleich die Unfähigkeit einer weiteren Beförderung zur Folge hat. III) Bei nochmaligem Rückfalle soll der Beamte seines Dienstes entsezt, und mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 427.

II) Von Verlezung des Subordinationsverhältnisses; (Art. 427. 428.) 1) Von Seite der Uebergeordneten.

Amtsvorgesezte oder obere Behörden werden I) durch Nachlässigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen für allen Schaden verantwortlich.

Wenn aber II) Amtsvorgesezte oder obere Behörden Pflichtwidrigkeiten ihrer Untergebenen wissentlich und vorsäzlich geschehen lassen, so sind dieselben wie die pflichtwidrigen Untergebenen selbst zu bestrafen.

Art. 428.

2) Von Seite der Untergeordneten.

Amtsuntergebene oder Unterbehörden, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesezte oder Oberbehörden ungehorsam bezeigen, sollen, nebst den zur Beugung ihres Ungehorsams erfoderlichen Zwangsmitteln, nach Ordnung des Art. 426. bestraft werden, wenn nicht der Ungehorsam zugleich mit Ehrenbeleidigung oder Widersezung verbunden gewesen; wesfalls zugleich die diesen Uebertretungen gedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Gewaltsame Widersezung hat zugleich die Dienstentsezung zur Folge.

Art.

Art. 429.

Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen in eigennüziger Absicht, oder um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, oder um den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, mit der Dienstentsezung und sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden. III) Verlezung der Amtsverschwiegenheit. (Art. 429. 430.)

Art. 430.

Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke, ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde, bekannt machen.

Art. 431.

Wer um einen Staatsdiener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in einer gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit sich selbst, oder einem Dritten geneigt zu machen, diesem Staatsdiener selbst, oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, oder was immer für einen Vortheil oder Genuß anbietet, verspricht, gibt, anbieten, versprechen oder geben IV) Von der Bestechung; (Art. 431 — 438.) 1) Von Seite des Bestechenden (Art. 431 — 433.) a) deren Vollbringung.

M läßt,

läßt, wird hiedurch der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesezen bestraft.

Art. 432.

b) deren Bestrafung.

Das Angebotene sey von dem Staatsdiener angenommen, und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden, oder nicht, so soll I) das Geschenk der Armenkasse verfallen seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder, wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II) den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer, oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch ausserdem ein, bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Art. 433.

c) Anzeige des Bestechenden durch den Staatsdiener.

Jeder Staatsdiener ist längstens binnen acht Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Bestechung an ihm versucht hat.

Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Staatsdieners zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 432. Nr. I. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder anderen besonderen Ver-

dachts-

dachtsgrund unterstüzt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

Art. 434.

Der Staatsbeamte selbst vollendet auch von seiner Seite die Bestechung, wenn er sich zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen vier und zwanzig Stunden dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesezten angezeigt hat.

2) Auf Seite des Staatsbeamten selbst; (Art. 434 — 438.) a) deren Vollbringung.

Art. 435.

Ein bestochener Staatsdiener, welcher Klasse oder Gattung er seyn möge, soll, wenn er sich gleich eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt nicht schuldig gemacht hätte, seines Amtes entsezt werden, und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, oder wenn das Mittel der Bestechung in Geld nicht zu berechnen wäre, den Betrag seiner vierteljährigen Besoldung als Strafe bezahlen.

b) Strafe. (Art. 435. 436.)

Im Falle seiner Unvermögenheit tritt eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe ein, die jedoch (ausser im Falle des Art. 436.) die Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten darf.

Gleichen Strafen ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat,

zu

zu deren Annahme er von seiner vorgesezten Amtsbehörde nicht berechtiget worden ist.

Art. 436.

Hat sich der Beamte durch die Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer, oder seinen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so soll er, nebst der Dienstentsezung und der Art. 435. gedrohten Vermögensstrafe, an der Freiheit auf ein Jahr bis zu vier Jahren bestraft werden, und zur Wiedererlangung irgend eines Staatsamtes schlechterdings unfähig seyn.

Die vorher bestimmte Leibesstrafe schließt eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein anderes Verbrechen übergehet, worauf die Geseze eine härtere Strafe verordnet haben.

Art. 437.

c) Entdeckung des schuldigen Beamten; (Art. 437. 438.) aa) durch Amtsvorgesezte.

Amtsvorgesezte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen verbunden.

Art. 438.

bb) durch den Bestechenden selbst.

Derjenige, welcher an dem Staatsdiener die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesezten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 432. bestimmten Strafen

fen losgezählet seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesezen und Amtspflichten gemäs geschehen ist.

Art. 439.

V) Von Bedrückung der Unterthänen, Erpressungen u. s. a. (Art. 439 – 450.) 1) überhaupt. (Art. 493 – 441.)

Wer aus mißverstandenem Amtseifer vorsäzlich die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt, oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind, bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen durch unbefugte Abzüge dieselben verkürzt: soll den Beschädigten ihren Schaden doppelt ersezen, und ausserdem nach Ordnung des Art. 426. bestraft werden.

Art. 440.

Wer aber aus Privatabsichten, aus Haß, Partheilichkeit oder Eigennuz Einzelne zum Nachtheile Anderer begünstiget, oder sonst die ihm vertraute Amtsgewalt zum Drucke oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll nicht nur den angerichteten Schaden vierfach ersezen, sondern auch mit Dienstentsezung und, wenn Patrimonialgerichtsinhaber sich solcher Handlung schuldig machen, mit Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit bestraft werden.

Art. 441.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil oder Genuß

Genuß zu erpressen sucht, leidet, nebst den Art. 440. verordneten Nachtheilen, ein, bis vierjährige Freiheitsstrafe.

Art. 442.

a) Von Bedrückungen durch Mißbrauch der Strafgewalt, oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung; (Art. 442 — 450.) a) Verhängung des Untersuchungsprozesses wider Unschuldige.

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsezen und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen, mit den auf falsche Denunciation (Art. 311.) gesezten Strafen zu belegen.

Wenn über dieses der Angeschuldigte Gefängniß erlitten hat, so ist zugleich die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 202.) damit zu verbinden.

Art. 443.

b) Bestrafung Unschuldiger.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höheren Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsezung mindestens mit vier, bis achtjährigem geschärftem Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Art. 444.

c) Eigenmächtigkeit in Erkennung

Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig

Straf-

Strafurtheile fällen, die zum Erkenntnisse einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handeln, sollen ihres Amtes entsezt, und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

oder Zufügung von Strafen.

Art. 445.

d) Fahrlässigkeit der Inquirenten und Richter.

Inquirenten und Richter, welche durch Fahrlässigkeit einen Unschuldigen in eine Leibesstrafe bringen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Verluste ein- bis dreimonatlicher Besoldung, oder mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse belegt, und im Falle der Wiederholung allenfalls mit Dienstentsezung bestraft werden.

Art. 446.

e) Säumnisse der Inquirenten, Richter rc. zum Nachtheile der Freiheit des Angeschuldigten. (Art. 446. 447.)

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als acht und vierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem Urtheile widerrechtlich in dem

dem Gefängnisse zurückhalten; sollen für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden und überdieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Dienstentsezung bestraft werden.

Art. 447.

Ergiebt sich, daß solche Zögerung (Art. 446.) vorsäzlich aus Haß, Rachsucht, Eigennuz, oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Geseze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 202.) zur Anwendung.

Art. 448.

f) Mißhandlung der Inquisiten durch die Inquirenten.

Inquirenten, welche einen Angeschuldigten gesezwidrig mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesezlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sollen, nebst Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung, und im Wiederholungsfalle mit der Dienstentsezung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Mißhandlung einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentsezung Statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu vier Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft worden ist.

Art. 449.

g) Mißhandlung der Gefangenen

Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muth-

muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei- bis sechs Monate, nebst Dienstentsezung, bestraft werden. durch Gefängnißaufseher ꝛc.

Art. 450.

Inquirenten, welche in pflichtwidriger Absicht die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Dienstentsezung verwirkt. h) pflichtwidrig unterlassene Ausübung der Criminalgewalt.

Art. 451.

VI) Von Veruntreuung im Amte; (Art. 451 — 460.) 1) pflichtwidrige Verkürzung der Einkünfte des Staats.

Ein Staatsdiener, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsäzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll den doppelten Betrag des gestifteten Schadens bezahlen und seines Amtes entsezt werden.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er ausserdem eine Strafe an der Freiheit auf ein- bis zwei Jahre verwirkt.

Art. 452.

2) Unterschlagung und andere Untreue an anvertrauten Geldern;

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind,

(Art. 452 – 460.) sind, treulos sich selbst zueignet; es seyen diese anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum; es sey diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsezt, und nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 230.) bestraft.

1) Erster Grad (Art. 452. 453.)

Art. 453.

Gleicher Strafe ist unterworfen, wer die ihm anvertrauten Gelder gegen geringere Münzsorten oder baares Geld in Papiere umtauscht, ohne den Betrag in Rechnung zu bringen.

Art. 454.

2) Zweiter Grad.

Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst Dienstentsezung nach dem Geseze wider ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 232.) zu bestrafen.

Art. 455.

3) Dritter Grad.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theile mitgenommen, oder zu solcher Flucht schon wirkliche Anstalten getroffen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe, nebst öffentlicher Ausstellung.

Art.

Art. 456.

Wer ohne Absicht, das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnuzen gebraucht, soll allen aus der Benuzung des Geldes gezogenen Gewinn **dreifach** ersezen und seines Amtes **entsezt werden**.

Benuzung anvertrauter Gelder ohne Absicht der Unterschlagung. (Art. 456. 457.)

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 452. zur Anwendung.

Art. 457.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen, ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die **Dienstentsezung** verwirkt.

Art. 458.

Wer aus den ihm untergebenen Geldern sich seine noch nicht fällige Besoldung eigenmächtig voraus bezahlt, muß eben so viel, als er voraus genommen, zur Strafe bezahlen.

Von Vorausnehmung des Salars aus der anvertrauten Kasse.

Doch wird bei einem Defekt an anvertrauten Geldern eine wirkliche Unterschlagung (Art. 452.) so lange vermuthet, als nicht die Absicht der blossen Vorauszahlung aus den Umständen klar erwiesen ist.

Art.

Art. 459.

Eigenmächtige Selbstbefriedigung rechtlicher Ansprüche.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruches, sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird nach den Gesezen wider unerlaubte Selbsthilfe beurtheilt.

Art. 460.

Begünstigung der Pflichtwidrigkeit Anderer aus Vorsaz oder Nachlässigkeit.

Vorgesezte, welche die Besichtigung der Kassen unterlassen, oder sich eine Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit dabei zu Schulden kommen lassen; imgleichen Controlleurs, Rechnungsrevisoren, und alle diejenigen, welche zur Mit- oder Oberaufsicht bei der Verwaltung oder Verrechnung bestellt sind, und aus Nachlässigkeit oder Vorsaz die Pflichtwidrigkeit des Bei- oder Untergeordneten veranlassen oder begünstigen, haften nicht nur für allen Schaden, sondern sind auch, nach Unterschied der Voraussezungen, gemäß Art. 426. zu bestrafen.

Art. 461.

Von Anwendung obiger Verordnungen auf mittelbare Staatsdiener.

Sämtliche voranstehende Verordnungen (Art. 422—460.) gelten nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats, nämlich den Beamten der Herrschaften, Städte, Gemeinden und Hofmarken.

S u l z b a c h,

gedruckt mit des Kommerzienraths J. E. Seidel Schriften.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm

Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern

München 1810

Bavar. 728 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372952-8